DER ANSTELLUNGSBETRUG

Die Entwicklung der höchstrichterlichen,
insonderheit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung
und die Lösungsversuche der neueren Lehre

Karlheinz Stocker

1962

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546824_0028

DER ANSTELLUNGSBETRUG

Die Entwicklung der höchstrichterlichen,
insonderheit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung
und die Lösungsversuche der neueren Lehre

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Karlheinz Stocker

München 1962

Charlotte Schön, Druckerei, München 13, Barer Strasse 35, Tel. 22 13 80

Referent: Professor Dr. jur. Dr. med. h. c. Karl ENGISCH
Correferent: Professor Dr. jur. Reinhart MAURACH

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1962

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Allgemeiner Teil 1

I. Einleitung 1
1) Der Betrugstatbestand vor dem StGB 1
2) Der Betrug in kriminalsoziologischer Sicht 1
3) Kurze Erläuterung des Schlagwortes "Anstellungsbetrug" 2
4) Aufgabe von Wissenschaft und Praxis 3

II. Erläuterung der Disposition 3

B. Der Betrugstatbestand 4

I. Die Schwierigkeiten im allgemeinen 4

II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale 5
1) Die Täuschung 5
2) Die Irrtumserregung 7
3) Die Vermögensverfügung 8
4) Der Vermögensschaden 8
5) Möglichkeiten eines Vermögensschadens beim Anstellungsbetrug 11
6) Die subjektive Tatbestandsseite des Betruges 13

C. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts des BGH und anderer Obergerichte zum Anstellungsbetrug 13

I. Der Beschluss der Vereinigten Senate von 1887 13
1) Die Ausführungen des Reichsgerichts 14
2) Die Auswirkungen auf den Anstellungsbetrug 15

II. Der Steward-Fall bei Lloyd 16

III. Fortentwicklung der im Plenarbeschluss festgelegten Grundsätze 17

IV. Täuschung durch falsche Angaben über die Vorbildung 18

V. Gibt das Reichsgericht das Gleichwertigkeitsdogma auf? 19

VI. Unterschiedliche Behandlung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen und Beamtenverhältnissen 21

VII. Kritische Stimmen zu RGSt 64/33 und 65/273 23

VIII. Anwendung der verschärften Grundsätze für das Beamtenverhältnis auf Privatdienstverhältnisse 26

Seite

IX. Das Reichsgerichtsurteil vom 13. 7. 1930 27

X. Einschlägige Nachkriegsentscheidungen verschiedener Obergerichte 28

XI. Zusammenfassung des Abschnittes C 31

D. Die Lösungsversuche der Strafrechtslehre 34

I. Ausgangspunkt der Lösungsversuche 35
1) Der Schutz des Vermögens 35
2) Einschränkung der strafbaren Vermögensverletzung 35

II. Die einzelnen Lösungsversuche 36

III. Eingehende Erörterung zu den aufgeworfenen Fragen 37
1) Der Lösungsversuch von Gallas 37
2) Vorschläge und Untersuchungen von Kohlrausch 41
3) Dissertation von F. Bauer 42
4) Die Untersuchungen von Bockelmann 44

E. Eigene Betrachtungen 49

I. Allgemeine Bemerkung zu Teil D 49

II. Zusammenfassung und Rückblick auf Teil D 49

III. Eingehende Betrachtung des Vorschlages von Bockelmann 51

IV. Die "Vermögensperson" nach Bockelmann 53

V. Möglichkeiten der Abgrenzung 53

VI. Anwendung der neuen Theorie auf die verschiedenen Fälle des Anstellungsbetruges 55

Schlussbemerkung 58

LITERATURVERZEICHNIS

Bauer, Fritz: Die Erschleichung eines Amtes oder Stellung. Dogmatische Untersuchung.
Diss. Tübingen 1956

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts,
Bes. Teil, Band I, 2. Aufl., 1902

Bockelmann, Paul:
a) Der Unrechtsgehalt des Betruges.
Festschrift für Kohlrausch 1932, S. 227 ff
b) Strafrechtliche Untersuchungen, 1957
c) Zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug.
Juristenzeitung 1952, S. 461 ff

Dahm, Georg:
a) Anmerkung zu einem RG-Urteil v. 23. 5. 41
Deutsches Recht 1941, S. 1882 f
b) Erläuterungen zum Betrugsbestand.
Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht,
Bericht über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Aufl. II, 1936, S. 461 ff

Gallas, Werner: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft.
Festschrift für Graf Gleispach, 1936, S. 50 ff

Hirschberg, Max: Der Vermögensbegriff im Strafrecht, 1933

Kohlrausch, Eduard: Vermögensverbrechen im Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung.
Festschrift für F. Schlegelberger, 1936, S. 73 ff

v. Liszt, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
25. Aufl., 1927

Maurach, Reinhart: Lehrbuch des Strafrechts, Bes. Teil.
3. Auflage, 1959

Merkel, Adolf: Lehre vom strafbaren Betrug, 1867

Mezger, Edmund: Strafrecht (Ein Studienbuch) II, Bes. Teil, 6. Aufl., 1958

Nagler, Johannes: Bezugscheine als Objekt des Vermögensverbrechen.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1941, S. 294 f
in Leipziger Kommentar, 2. Band, 8. Auflage, 1958

Radbruch, Gustav: Einführung in die Rechtswissenschaft. 9. Auflage, 1952

Sarstedt, Werner: Betrug durch Amtserschleichung. Juristische Rundschau, 1952, S. 308

Sauer, Wilhelm: Kriminalsoziologie, 1. Aufl., 1933

Schönke, Adolf; Schröder, Horst: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl., 1961

Schorn, Helmut: Schweigen in der Betrugsrechtsprechung. Jur. Wochenschrift 1930, S. 3381 f

Sperlein, Ewald: Über den Einfluss subjektiver Verhältnisse beim Begriff des Vermögensschadens im Tatbestand des Betruges. Deutsche Justiz 1939, S. 219 f

v. Weber, Hellmuth: Anmerkung zu einem Urteil des OLG Celle vom 24. 7. 46 Süddeutsche Juristenzeitung 1947, S. 214

Welzel, Hans: Das deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen. 6. Aufl., 1958

A) ALLGEMEINER TEIL

I. EINLEITUNG

1) Der Betrugstatbestand vor dem StGB

Der heutige Betrugstatbestand ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Er verdankt seine Herausbildung zu einer scharf umrissenen, technisch brauchbaren Verbrechensform weniger einer "Vergeistigung der Verbrechensfiguren, als vielmehr der mathematischen Denkweise des wirtschaftlichen Liberalismus" (1).

Sowohl im römischen Recht wie auch in den verschiedenen Kodifikationen des Strafrechts im Mittelalter bis zur Neuzeit ist ein klar abgegrenzter Tatbestand des Betrugs unbekannt. Es wurden vielmehr zahlreiche besondere Tatbestände unseres heutigen StGB wie z.B. Urkundenfälschung, Betrug, Kindsunterschiebung, Verleumdung und falsche Anschuldigung unter den Begriff des "falsum" zusammengefasst, ohne eine nähere Unterscheidung zu treffen. In diesen Fällen war den Taten Unehrlichkeit, Vorspiegelung, Schwindelei, kurz gesagt, das "falsum" gemeinsam. Diese Tatsache wurde für ausreichend angesehen, eine gemeinsame einheitliche Behandlung aller dieser Fälle zu rechtfertigen.

2) Der Betrug in kriminalsoziologischer Sicht

Soziologisch gesehen ist der Betrug der Tatbestandstyp der Schwindler; seine Ausdehnungsfähigkeit ist unabsehbar, seine Ausdehnung mit fortschreitender Zivilisation steht fest; der Betrug gleicht der Krebsgeschwulst, schwer erkennbar, oft verkannt, nie heilbar (2).

Gerade der Tatbestand des Betruges ist es, der mit fortschreitender Kultur, wie Sauer sagt,und der damit verbundenen Verfeinerung und Komplizierung des Wirtschafts-, Zahlungs- und Rechtsverkehrs immer mehr und immer grössere Angriffsflächen findet und der damit auch immer wachsende Schwierigkeiten bereitet.

Auch vom Täter her gesehen ist der Betrug nicht an bestimmte Typen gebunden, sondern in allen Gesellschaftskreisen und allen sozialen Schichten zu finden, angefangen vom Bettler, der Blindheit vortauscht, um ein Schärflein zu ergattern, bis hinauf in die Kreise der sog. Hochfinanz, wo Millionen durch Börsenmanöver erschwindelt werden können, um nur ein extremes Gegensatzpaar zu nennen.

---

(1) Maurach, Lehrbuch, Bes. Teil S. 270.

(2) Wilhelm Sauer, Kriminalsoziologie, S. 398.

Die ungeheuere Vielfalt des Lebens und die ungeahnten Möglichkeiten der Tatausführung sind es also, die die Erfassung des Betruges so schwierig machen.

Die Fälle des Rechtslebens sind zu vielgestaltig, es ergeben sich stets neue Variationen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht haben kann und nur mit Mühe vermögen Gesetz und Auslegung damit Schritt zu halten (1).

Die Probleme werden dann offensichtlich, wenn man sich vor Augen hält, dass all diese Vielfalt unter einem Tatbestand von wenigen Worten subsumiert werden muss und dass dabei schon die Behandlung einfacher Fälle des Alltagslebens wie Bettelbetrug, Zechprellerei, Passagierschwindel u. ä. oft verkünstelt wirkt. Jeder dieser Fälle wirft Streitfragen auf, die dann vieler Erörterungen und höchstrichterlicher Entscheidungen bedürfen.

3) Kurze Erklärung des Schlagwortes "Anstellungsbetrug"

Der Anstellungsbetrug, die Erschleichung von Ämtern und Stellungen, über dessen Entwicklung die vorliegende Arbeit einen Überblick verschaffen soll, ist eines der umstrittensten Probleme innerhalb des Betrugstatbestandes.

Sowohl die Lehre als auch die Rechtssprechung haben sich schon eingehend damit beschäftigt, sind aber bisher noch zu keinem überzeugenden, allen Schwierigkeiten gerecht werdenden Ergebnis gekommen.

Alle Versuche bisher haben nur Teilergebnisse oder gekünstelte und teilweise lebensfremde Konstruktionen ergeben.

Unter dem Stichwort "Anstellungsbetrug" versteht der Jurist die Erschleichung von Ämtern oder Stellungen unter falschen Voraussetzungen, wobei man häufig aus rechtsdogmatischen und systematischen Gesichtspunkten die Erschleichung von Beamtenstellungen trennt von der Erschleichung einer privatrechtlichen Stellung durch einen Angestellten oder Arbeiter.

Einfach ist der Fall gelagert, wenn der Bewerber Fähigkeiten und Fertigkeiten vortäuscht, die er nicht hat, wenn er also die ihm zugedachte Tätigkeit schon rein fachlich nicht bewältigen kann.

Wie aber, wenn er die fachlichen Fähigkeiten besitzt, wenn er die Arbeit zur vollen Zufriedenheit verrichtet, aber die vom Arbeitgeber geforderte Schulbildung oder Fachausbildung nicht vorweisen kann. Wie, wenn er trotz fachlicher Kenntnisse vorbestraft ist, wenn er sich einen ihm nicht zustehenden akademischen Titel zugelegt hat, wenn er moralisch nicht einwandfrei ist, wenn er eine politische Vergangenheit hat, fachlich aber trotz aller dieser Minuspunkte einwandfreie Arbeit leistet.

---

(1) Wilhelm Sauer, a. a. O., S. 399.

Hier treten immer grössere Schwierigkeiten auf, in der Hauptsache bedingt durch die immer differenziertere Arbeitsteilung im Wirtschafts- und Berufsleben, also durch das sog. Spezialistentum, nicht zuletzt aber auch durch die Kriegs- und Nachkriegswirren, die so manchen politisch belasteten Arbeits- und Ausbildungsunterlagen vernichteten oder Studien unterbrachen und so für viele den Anreiz gaben, schwindelhafte Angaben zu machen.

4) Aufgabe von Wissenschaft und Praxis

Wer kann sämtliche Tatbestände und Möglichkeiten voraussehen, die das unendlich vielgestaltige Leben je einmal an den Strand spülen wird (1).

Gerade der Strafrichter aber ist bei der Entscheidung über das "Ob" der Strafe eng gefesselt durch das Verbot analoger Ausdehnung von Strafgesetzen.

Hier einen gerechten, dogmatisch gangbaren Weg zu finden, der den strafbaren Betrug vom strafrechtlich irrelevanten, wenn auch moralisch verwerflichen Verhalten zu trennen vermag, ohne den Betrugstatbestand analog auszudehnen, ist Aufgabe von Wissenschaft und Praxis.

Dazu meint Radbruck a. a. O.: "Der Wille des Gesetzgebers, der nur im Gesetze redende Staatswille, den die Auslegung zu ermitteln strebt, ist nicht der Wille des Gesetzesverfassers, nicht ein Gedanke, der einmal wirklich gedacht worden ist, eine abgeschlossene historische Tatsache, er ist vielmehr in steter Entwicklung und antwortet auf neue Rechtsbedürfnisse und neue Rechtsfragen veränderter Zeitverhältnisse mit neuen Bedeutungen, von denen der Gesetzesverfasser nichts wissen konnte".

Die vorliegende Arbeit soll die Schwierigkeiten des Anstellungsbetruges aufzeigen, insbesondere die Entwicklung der einschlägigen Reichsgerichtsrechtssprechung dazu im Lauf der Jahrzehnte kurz beleuchten und die Lösungsvorschläge der neueren Lehre knapp skizzieren und gegenüber stellen.

II. ERLÄUTERUNG DER DISPOSITION

An den Anfang der Ausführungen soll in kurzem Abriss eine Übersicht über den Inhalt und die Gründe, die zum Aufbau der vorliegenden Arbeit führten, gestellt werden.

Die zwei Schwerpunkte sind die Rechtssprechung des Reichsgerichts und anderer höchster Gerichte auf der einen sowie die Lösungsversuche der Lehre auf der anderen Seite.

---

(1) Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 160.

Voraussetzung für ein volles Verständnis ist demnach, dass sich der Leser über alle wichtigen Punkte des Betrugstatbestandes, insbesondere die Tatbestandsmerkmale und über die dabei entstehenden Schwierigkeiten bei der Subsumierung des Anstellungsbetruges klar wird.

Nach einer kurzen Erörterung darüber werden dann anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale (Täuschung, Irrtumserregung, Vermögensverfügung, Vermögensschaden) die verschiedenen Erscheinungsformen des Anstellungsbetruges erörtert werden, wobei auf den Begriff des Vermögensschadens als Hauptproblem grösseres Gewicht gelegt wird.

Daran anschliessend folgt eine Erläuterung der Reichsgerichtsrechtssprechung anhand der wesentlichen Entscheidungen, die die Wandlungen der Begriffe und Lebensnotwendigkeiten durch die strukturelle Vorwärtsentwicklung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Formen und Auffassungen verdeutlichen soll.

Als Gegenpol zur Entwicklung dieser Rechtssprechung werden dann die Lösungsversuche und Änderungsvorschläge der Rechtswissenschaft hervorgehoben und nach Möglichkeit erläutert und gegenüber gestellt.

Es wird angenommen, dass dem Leser anhand dieser Einteilung eine möglichst vollständige Übersicht über das Phänomen "Anstellungsbetrug" gegeben werden kann.

B. DER BETRUGSTATBESTAND

I. DIE SCHWIERIGKEITEN IM ALLGEMEINEN

Betrug begeht, wer, um sich oder einen anderen auf Kosten des zu Schädigenden zu bereichern, eine Täuschung verübt, unter deren Einfluss der Getäuschte eine Vermögensverfügung vornimmt, die sein oder eines Dritten Vermögen dem Recht zuwider verringert (1).

Dabei ist mit der h. M. davon auszugehen, dass der Betrug sich allein gegen das Rechtsgut "Vermögen" als Ganzes richtet, nicht dagegen, auch gegen ein zweites Rechtsgut wie "Treu und Glauben", so wie Mezger (2) das annimmt.

Gleich Diebstahl, Raub und Erpressung gehört auch der Betrug zu den sog. kupierten Erfolgsdelikten, d. h.: liegt die Bereicherungsabsicht vor, so genügt der Schadenseintritt beim Vermögen des Geschädigten, um den Tatbestand des Betruges

---

(1) Maurach, Bes. Teil S. 273.

(2) Mezger, StuB II, S. 164.

zu erfüllen. Die tatsächliche Bereicherung auf Seiten des Klägers ist nicht erforderlich.

Dem subjektiven Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht stehen die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung, Irrtumserregung, Vermögensverfügung und des Vermögensschadens gegenüber. Diese vier Glieder müssen sich durch einen Kausalzusammenhang miteinander verbinden lassen, um den objektiven Tatbestand zu erfüllen. Der Täter muss täuschen, dadurch einen Irrtum erregen, der wiederum den Getäuschten dazu verleitet, eine Vermögensverfügung vorzunehmen, durch die dann ein Vermögensschaden beim Vermögensträger entsteht.

Liest man daraufhin § 263 StGB durch, so wird man feststellen müssen, dass zwar die Merkmale Täuschung, Irrtumserregung, Vermögensschaden gesetzlich festgelegt sind, das Merkmal der Vermögensverfügung aber als logisches Glied in der Kette erst von Rechtsprechung und Lehre entwickelt worden ist.

II. DIE EINZELNEN TATBESTANDSMERKMALE

1) Die Täuschung

Das Gesetz untergliedert die Täuschungshandlung in drei Formen: Vorspiegeln, Entstellen oder Unterdrücken von Tatsachen. Dazu meint Binding (1): "Die im Gesetz enthaltene Zergliederung der Täuschungshandlung in drei Einzelformen stellt nur eine scheinbare Vermehrung der ihrem Wesen nach zusammenfallenden Täuschungsmittel dar".

Das Vorspiegeln kann als der Oberbegriff angesehen werden, der auch das Entstellen und Unterdrücken beinhaltet.

Die Wissenschaft hat daher eine neue Einteilung der Täuschungshandlungen gewählt: Täuschung durch ausdrückliches Vorspiegeln, durch schlüssiges Handeln oder durch Unterlassung gebotener Aufklärung.

a) Die ausdrückliche Vorspiegelung besteht in der wahrheitswidrigen Bekundung von Tatsachen, die für das betrügerisch angebahnte Vertrauensverhältnis von Erheblichkeit sind (2).
Auf den speziellen Fall des Anstellungsbetruges angewandt: Eine Firma sucht einen Verkaufsleiter aus der Textilbranche. Sie stellt schliesslich einen Kaufmann ein, der behauptet, Textilfachmann zu sein, während er in Wahrheit als Holzkaufmann tätig war. Oder: Sanitäter, der sich als Arzt ausgibt, bekommt Anstellung in einem Krankenhaus.

b) Als Grenz- oder besser gesagt als Übergangsfall zwischen ausdrücklichem Vor-

---

(1) Binding, Lehrbuch I, S. 348.

(2) Maurach, a. a. O., S. 276.

spiegeln und Vorspiegeln durch Unterlassen erscheint das Vorspiegeln durch schlüssige Handlung. Eine absolut scharfe Trennung der drei Erscheinungsformen lässt sich nicht vornehmen, da sich naturgemäss die Grenzen an den Berührungspunkten vermischen.
Diese zweite Spielart der Täuschung fällt noch unter das aktive Tun, das aber in diesem Fall der Auslegung bedarf.
Der Täter behauptet hier nicht klipp und klar eine unwahre Tatsache, sondern er legt es darauf an, durch ein bestimmtes Verhalten dem Adressaten einen Schluss auf Tatsachen aufzuzwingen, die nicht vorhanden sind. Zum Beispiel: Ein Fachschulingenieur, der die angebotene Stellung eines Dipl. Ing. zu bekommen versucht, erzählt dem Arbeitgeber von Grossbaustellen, deren Leitung er inne gehabt habe, er plaudert von seiner Studentenzeit an der Technischen Hochschule etc. Durch dieses Verhalten erweckt er in dem Dritten zwangsläufig die Vorstellung, einen Diplomingenieur vor sich zu haben, ohne dass der Täuschende dies ausdrücklich behauptet hat.

c) Vorspiegeln durch Unterlassen wird begangen, sofern für den Täter eine Rechtspflicht zum Tätigwerden bzw. zur Aufklärung bestand (1, 2).
"Die Erregung und Unterhaltung des Irrtums stehen einander gleich. Beide können durch Verschweigen von Tatsachen begangen werden. Dieses Nichtreden ist aber nur dann dem Reden gleich, wenn der Getäuschte berechtigt war, das Reden zu erwarten, wenn also eine Pflicht zum Reden bestand, die nicht notwendig eine Rechtspflicht zu sein braucht, sondern auch in den Geschäftsgewohnheiten begründet sein kann oder aus dem vorangegangenen Tun folgt" (3).

Der Schwerpunkt liegt also bei der Täuschung durch Unterlassen auf der jeweiligen Offenbarungspflicht (4). Neben den Garantenstellungen des Unterlassenden aus Gesetz und Vertrag, vorangegangenem Tun und enger Lebensgemeinschaft aber entfällt die Hauptlast der Aufklärungspflicht auf den allgemeinen Gesichtspunkt von "Treu und Glauben".
Die meisten der Betrugsfälle, die durch Täuschung, also durch Unterlassung gebotener Aufklärung eingeleitet werden, sind danach zu bewerten, Dass dabei Einzelheiten letztlich Tatfrage bleiben, versteht sich von selbst.
Für den Anstellungsbetrug ergeben sich dabei folgende Möglichkeiten: Muss zum Beispiel ein Bankkaufmann, der sich um die Stellung eines Prokuristen bewirbt, angeben, dass er in einer früheren Stellung wegen Unterschlagung oder Urkundenfälschung entlassen worden ist, auch wenn dies schon viele Jahre zurückliegt und Nachweise darüber nicht mehr bestehen?

---

(1) Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB § 263, IV, 5.
(2) Mezger, StuB II, S. 168.
(3) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 485.
(4) vgl. dazu Schorn, Schweigen in der Betrugsrechtssprechung JW 30/3381.

Nach den oben genannten Grundsätzen von Treu und Glauben muss in einem solchen Fall eine Offenbarungspflicht wohl bejaht werden. Gerade eine Prokuristenstellung ist eine Vertrauensstellung von solcher Ausgeprägtheit, dass ein Verschweigen die Erfüllung des Tatbestandsmerkmales "Täuschung durch Unterlassen" rechtfertigen würde. Anders wäre der Fall gelagert, wenn es sich z. B. um einen Hausmeisterposten handeln würde.
Schon aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass es beim Anstellungsbetrug sehr stark auf die jeweilige Stellung ankommt, die der Täter bekleiden soll und auf die Art der Tätigkeit, die von ihm verlangt wird.

2) Die Irrtumserregung

Als kausale Folge der Täuschung muss, um den Tatbestand des § 263 StGB zu erfüllen, die Urrtumserregung hinzutreten. Nach Schönke (1) ist Irrtum eine unrichtige Vorstellung über eine Tatsache. Irrtümlich ist eine Vorstellung auch dann, wenn sie in einem entscheidenden Punkte lückenhaft ist. Dieser Irrtum muss durch die Täuschungshandlung des Täters entweder erregt oder unterhalten werden (2).

Von einem Irrtum kann dann keine Rede sein, wenn sich der Getäuschte von der in Frage stehenden Tatsache gar keine Vorstellung gemacht hat. Diese Ansicht ist zwar nicht ganz unbestritten, kann aber als herrschende Lehre im Rahmen dieser Arbeit übernommen werden.

Für den Anstellungsbetrug bietet sich folgender Sachverhalt: Fabrikant A., der für seinen Betrieb einen tüchtigen Diplomingenieur für Elektrotechnik sucht, wird durch die falschen Angaben des Elektrotechnikers B. getäuscht. Auf Grund der Angaben des B. gewinnt A. die Vorstellung, einen Diplomingenieur, der seinen Anforderungen entspricht, vor sich zu haben und stellt B. daraufhin ein.

Wie schon oben kurz angedeutet, ist es aber nicht notwendig, dass der Irrtum vom Täter erst hervorgerufen wird. Es genügt vielmehr schon, dass eine beim Getäuschten schon vorhandene Fehlvorstellung unterhalten wird.

Ein Irrtum wird dann unterhalten, wenn der Täter bewirkt, dass eine schon vorhandene Fehlvorstellung verstärkt oder am Aufhören gehindert wird (3).

Besteht für den Täter eine irgendwie geartete Pflicht zur Aufklärung, so kann die Irrtumserhaltung auch durch blosses Unterlassen begangen werden.

Einem Baumeister wird von dritter Seite ein Mann als vorzüglicher Maurerpolier empfohlen. Auf Frage des Baumeisters gibt sich dieser, obwohl nur Bauhilfsarbeiter, selbst auch als Polier aus und wird daraufhin eingestellt. Er hat beim Ge-

---

(1) Schönke-Schröder § 263 V 1.
(2) Maurach, Bes. Teil S. 278.
(3) Mezger StuB II S. 177.

täuschten den Irrtum zwar nicht hervorgerufen, - das geschah bereits durch den Empfehlenden - hat aber den bereits vorhandenen Irrtum aufrecht erhalten.

Auch insoweit bietet der Tatbestand des Anstellungsbetruges keine besonderen Schwierigkeiten.

3) Die Vermögensverfügung

Auf Grund des durch die Täuschung bewirkten Irrtums wird der Getäuschte dann veranlasst, eine Vermögensverfügung vorzunehmen (1). Dabei spielt es keine Rolle, ob er über eigenes oder fremdes Vermögen, das de iure oder de facto seiner Verfügungsgewalt unterliegt, verfügt.

Als Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB gilt jedes Verhalten (Tun und Unterlassen) das in seiner unmittelbaren Folge eine Vermögensbeschädigung nach sich zieht. Es genügt ein Verhalten, das objektiv zu diesem Erfolg führt (1).

Die Vermögensverfügung ist hierbei nicht in zivilrechtlichem Sinne aufzufassen auf Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten, sondern es genügt jede unmittelbare Einwirkung auf das Vermögen, das dessen Substanz vermindert.

Für den Anstellungsbetrug gilt heute die fast einheitliche Auffassung, dass eine Vermögensverfügung durch den Getäuschten bereits mit dem Anstellungsvertrag, den er mit dem Täuschenden schliesst, nicht erst mit der Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes vorliegt (2).

So ist zum Beispiel Betrug auch dann möglich, wenn der Personalchef einer Firma einen Mann einstellt und dieser damit einen Gehaltsanspruch gegen die Firma erwirbt. Getäuschter und Verfügender ist der Personalchef. Geschädigt aber ist, wenn sich der Mann als ungeeignet erweist, die Firma. Eine Identität zwischen Verfügendem und Geschädigtem ist nicht notwendig.

4) Der Vermögensschaden

Um einen vollendeten Betrugstatbestand zu schaffen, muss schliesslich ein Vermögensschaden eingetreten sein. Mit dem Begriff "Vermögensschaden" ist nunmehr das Stichwort gefallen, das die Hauptschwierigkeiten bei der strafrechtlichen Beurteilung der Erschleichung von Stellungen in sich birgt.

Vermögensschaden ist ein Wort im Tatbestand des § 263 StGB, das sehr einfach klingt, das aber in vielen Nuancen schillert und schwer durch eine Definition erfasst werden kann.

Bis heute haben sich in Wissenschaft und Praxis drei Auffassungen über das Wesen

---

(1) Schönke-Schröder § 263 VI 1.

(2) vgl. dazu BGHSt 14, 171.

des Vermögens im Strafrecht herausgebildet. Schlagwortartig werden sie bezeichnet als die "subjektiv - juristische", die "objektiv - wirtschaftliche" und die "juristisch - ökonomisch vermittelnde" Vermögenstheorie.

a) Die juristisch - subjektive Vermögenstheorie.

Sie wird bzw. wurde vertreten durch die beiden grossen Rechtsgelehrten Binsind (1) und Merkel (2).

Diese Theorie betrachtet das Vermögen als Summe der Vermögensrechte einer Person. Das bedeutet, zum Vermögen zählen alle Rechte, die vom Gesetz geschützt und durch dieses durchsetzbar sind.

Ausgangspunkt dieser Theorie sind die einzelnen Vermögenswerte, die, in ihrer Gesamtheit gebündelt, in der Person des Vermögensträgers das durch die Strafrechtsnormen zu schützende Vermögen darstellen.

In der praktischen Auswirkung betrachtet ist ein Angriff gegen das Vermögen als Ganzes, als Einheit, nach dieser Theorie nicht möglich. Vielmehr wird immer nur ein einzelner Vermögensbestandteil in Mitleidenschaft gezogen, was sich folgerichtig daraus ergibt, dass das Vermögen eine Summe von Einzelrechten ist. Eine Gesamtsaldierung des Vermögens vor und nach der Tat lässt sich hierbei nicht durchführen (3).

Eine weitere Schwierigkeit, die sich aus dieser Vermögensauffassung ergibt, ist die Frage, in welchem Umfang das Vermögen geschädigt werden kann.

Nach der Definition gehören zum Vermögen nur solche Rechte, die vom Gesetz geschützt und durch dieses durchgesetzt werden können. Nicht geschützt ist demzufolge das Vermögen einer Person, über das sie zwar faktisch die Herrschaft ausübt, das ihr aber "von Rechts wegen" nicht zusteht.

Probleme ergeben sich besonders bei den sog. "formlosen Vermögensmassen"(4) wie z. B. dem Patientenkreis eines Arztes oder dem "Good Will" eines Geschäftes, also Vermögenswerten, die noch nicht so weit gereift sind, dass sie als ein Recht im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können. Diese Werte, heute im Wirtschaftsleben allgemein als zum Vermögen gehörende Komponenten angesehen, werden nach der juristischen Theorie nicht als Vermögen betrachtet und sind folglich auch nicht geschützt.

Auf der anderen Seite führt die juristische Theorie zu einer Ausweitung des geschützten Vermögens, die nicht immer gerechtfertigt ist. Da das durchsetzbare

---

(1) Binding, Lehrbuch des Strafrechts, I 2 S. 337 ff.
(2) Merkel: Lehre vom strafbaren Betrug, kriminol. Abhdlg. II/1867.
(3) Maurach, Bes. Teil S. 284/285.
(4) vgl. dazu Binding a. a. O. S. 341.

Recht geschützt wird, spielt es keine Rolle, ob und inwieweit dieses Recht einen realen Vermögenswert darstellt. Das allein Entscheidende ist, ob der Geschädigte das erhält, worauf er Anspruch hat. Damit aber ging, wie Dahm (1) es ausdrückt, der Vermögenscharakter des Betrugsdelikts verloren. Bestraft wird nur noch der Verstoss gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

b) Die wirtschaftlich - objektive Vermögenstheorie.

Die juristische Theorie wurde durch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts (2) - auf die später noch näher eingegangen werden wird - in der Praxis abgelöst durch die sog. wirtschaftlich - objektive Vermögenstheorie. Die darin entwickelte wirtschaftliche Betrachtungsweise des Vermögens wird auch heute noch von der Praxis und zum grössten Teil von der Wissenschaft vertreten und vom BGH (3) ausdrücklich bestätigt.

Ausgangspunkt dieser Theorie ist die Gesamtheit der Güter, die der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt einer Person unterliegen. Wie dabei sofort ins Auge fällt, werden nicht die einzelnen Vermögenswerte zusammengenommen, um so das Vermögen zu bilden, sondern es wird von vornherein auf die Gesamtheit des Vermögens als solches abgestellt, ohne die Einzelrechte näher in Betracht zu ziehen.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass nicht die rechtliche Durxhsetzbarkeit des Vermögensrechtes im Vordergrund steht, sondern die praktisch und tatsächlich mögliche Verfügungsgewalt, die eine Person inne hat.

Es kommt damnach nicht auf die rechtliche Anerkennung des Vermögens an, sondern lediglich auf die faktische Mehrung der wirtschaftlichen Kraft des Inhabers (4).

Das Vermögen ist dann geschädigt, wenn sich sein Gesamtstand nach dem Betrug schlechter darstellt als vorher. Es wird zur Feststellung, ob ein Schaden eingetreten ist, eine rein rechnerische Gesamtsaldierung vorgenommen.

c) Die juristisch - ökonomische Vermittlungslehre.

Die dritte Vermögenstheorie, die sich bis heute nicht richtig durchsetzen konnte, versucht auf ihre Weise durch Kombination der Ausgangspunkte der beiden vorstehenden Theorien die vorhandenen Lücken auszufüllen.

---

(1) Dahm in DR 1941/1882.
(2) RGSt 16/1.
(3) BGHSt 1/264.
(4) Maurach, Bes. Teil S. 285.

Sie wird in der Hauptsache vertreten von Nagler (1) und Welzel (2). Diese Auffassung versteht unter Vermögen den "Inbegriff der jemandem unter dem Schutz der Rechtsordnung zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Werte".

Da diese Lehre gerade in der Praxis keine grössere Bedeutung erlangen konnte, soll hier nicht weiter auf sie eingegangen werden.

Dieser kurze informatorische Überblick hat eine Darstellung über die verschiedenen Betrachtungsweisen des Vermögens und dessen Wesen gegeben.

Damit ist aber noch nichts näheres gesagt über das Problem, wann das Vermögen geschädigt ist und wie bei der Berechnung eines evtl. Schadens zu verfahren ist.

Da diese Fragestellung im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur im Zusammenhang mit dem Anstellungsbetrug von Interesse ist, wird auf sie näher erst bei der Besprechung der Reichsgerichtlichen Rechtssprechung eingegangen werden.

5) Möglichkeiten eines Vermögensschadens beim Anstellungsbetrug

Um einen Vermögensschaden im Rahmen des Betruges zur Entstehung zu bringen, muss eine Vermögensverschiebung vorgenommen worden sein. Beim Anstellungsbetrug ist davon auszugehen, dass eine Vermögensverschiebung spätestens dann gegeben ist, wenn der Dienstherr eine Gehalts- oder Lohnauszahlung vorgenommen hat. Liegt dem Arbeitsverhältnis ein Privatdienstvertrag zu Grunde, so wird in der Regel schon mit Abschluss des Dienstvertrages eine Vermögensverschiebung anzunehmen sein, da sich der Dienstherr mit Abschluss des Vertrages zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet hat.

Nach der heute herrschenden Auffassung werden in diesem Punkt die gleichen Grundsätze, die für das Privatdienstverhältnis entwickelt wurden, auch für die Begründung von öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnissen angewandt.

Da somit immer eine Vermögensverschiebung Voraussetzung eines durch Betrug entstandenen Schadens ist, so ist zum Beispiel die Erschleichung eines unbezahlten Ehrenamtes nicht unter den Betrugstatbestand subsumierbar. Ebenso kann die Erschleichung der Zulassung als Rechtsanwalt oder als praktischer Arzt nicht als strafbarer Betrug gewertet werden, da dadurch keine Vermögensverschiebung, die wiederum einen Vermögensschaden im Gefolge hat, vorgenommen wird.

a) Mangelnde sachliche Fähigkeiten des Bewerbers.

Relativ wenig Schwierigkeiten bereitet eine Beurteilung, wenn der Bewerber die rein sachlichen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, nicht erfüllt.

---

(1) Nagler, ZAKdR 1941/294.

(2) Welzel, Lehrbuch des Strafrechts, S. 315.

Dabei stellt sich aber die Frage, ob mit der Anstellung auch alle besonderen Zielsetzungen und Wünsche des Dienstherrn erfüllt werden müssen oder ob es genügt, dass der Bewerber die für seine Stellung allgemein nach der Verkehrsauffassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Nehmen wir dazu ein einfaches, wenn auch überspitztes Beispiel: Ein Bauunternehmer stellt aus irgendwelchen Gründen als Hilfsarbeiter nur Männer ein, die eine Ingenieursausbildung nachweisen können. Ist dann Betrug gegeben, wenn ein Bewerber, der als Hilfsarbeiter alle Voraussetzungen erfüllt, angibt, er sei Ingenieur, um die Stellung zu bekommen. Ist der Unternehmer durch die Anstellung dieses Mannes geschädigt?

b) Mangelnde Charaktereigenschaften.

Es frägt sich weiter, ob ein strafbarer Betrug durch Vermögensbeschädigung vorliegt, wenn der Bewerber bei seiner Einstellung falsche Vorstellungen über seine Charaktereigenschaften erweckt. Er bringt die sachlichen Voraussetzungen für die Stellung mit, ist aber ein notorischer Lügner oder Quartalssäufer. Hat der Dienstherr ein Recht, nur charakterlich einwandfreie Leute einzustellen oder anders gefragt: Ist der Dienstherr in seinem Vermögen geschädigt, wenn er einen Bewerber mit den oben genannten Charakterfehlern einstellt.

c) Vorstrafen eines Bewerbers.

Zweifelhaft ist weiter der Fall, dass ein Vorbestrafter in Unkenntnis der Vorstrafen eingestellt wird. Auch hier taucht das Problem auf, ob das Vermögen des Arbeitgebers durch einen zwar vorbestraften, aber fachlich tüchtigen Arbeitnehmer geschädigt ist; ist hier die evtl. Möglichkeit einer weiteren Straftat des Arbeitnehmers bereits eine Vermögensschädigung des Arbeitgebers? Kommt es dabei auf den jeweiligen Posten an, den der Vorbestrafte bekleiden soll oder lassen sich darüber allgemein gültige Regeln aufstellen?

d) Ausstechen eines Mitbewerbers.

Wird das Vermögen eines Mitbewerbers dadurch geschädigt, dass es dem Täter gelingt, durch falsche Angaben die von beiden angestrebte Stellung zu bekommen, während der andere Bewerber leer ausgeht?

Hatten alle Mitbewerber eine gleichgeartete Anwartschaft auf die ausgeschriebene Stelle, die sich schon zu einem Vermögensrecht verdichtet hat und kann ein solches Anwartschaftsrecht durch die Täuschung eines Mitbewerbers geschädigt werden?

All diese Fragenkomplexe stellen sich im konkreten Fall dem Strafrichter, wobei schon diese kleine Aufzählung verdeutlichen mag, welche Schwierigkeiten

eine rechtsdogmatisch überzeugende und befriedigende Einordnung bereiten muss.

6) Die subjektive Tatbestandsseite des Betruges

Auf der subjektiven Tatbestandsseite muss, neben dem sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehenden Vorsatz auch die Betrugsabsicht gegeben sein. Dies entspricht dem Aufbau des Betrugs als kupiertem Erfolgsdelikt. Die Absicht, oder wie das Reichsgericht (1) sagt, der "Beweggrund" muss sich auf die Erlangung eines Vermögensvorteiles beziehen, sei es für sich oder einen Dritten.

Dieser Vermögensvorteil ist das ins Subjektive verlagerte Gegenstück des Vermögensnachteils auf Seiten des Geschädigten. Nicht zu übersehen ist dabei, dass eine ultruistische Handlungsweise die Vorteilsabsicht nicht ausschliesst. Betrug setzt weder Eigennutz noch Gewinnsucht voraus (2).

C. DIE RECHTSPRECHUNG DES REICHSGERICHTS DES BGH UND ANDERER OBERGERICHTE ZUM ANSTELLUNGSBETRUG

In diesem Abschnitt soll die bis heute massgebende Rechtssprechung des Reichsgerichts zum Anstellungsbetrug, insbesondere die wirkliche oder vermeintliche Wandlung der Reichsgerichtlichen Auffassung behandelt werden.

Wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, liegt das überwiegende Problem bei der Auslegung des Begriffes Vermögen sowie bei der daraus folgenden Feststellung, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist oder nicht.

Ausgangspunkt des Reichsgerichts zu diesem Problemkreis, richtungsweisend für den gesamten Betrugstatbestand, ist der Beschluss der Vereinigten Senate vom 18. 6. 1887 (3).

I. DER BESCHLUSS DER VEREINIGTEN SENATE VON 1887

Er geht aus von den zwei bis dahin in Rechtssprechung und Literatur vertretenen Ansichten über das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung in § 263 StGB.

---

(1) RGSt 50/55
(2) RGSt 52/88.
(3) RGSt 16/1 ff.

a) Die eine Ansicht nahm an, eine Vermögensbeschädigung sei gegeben, wenn der Getäuschte eine auf sein Vermögen bezogene Entscheidung lediglich deshalb getroffen hat, weil er in einen Irrtum versetzt worden war, also eine Verfügung traf, die er nicht getroffen haben würde, wenn er die Wahrheit gekannt hätte. Dabei braucht dann nicht untersucht zu werden, ob die Verfügung auf das Vermögen des Getäuschten objektiv vorteilhaft oder nachteilhaft eingewirkt hat.

b) Die andere Auffassung dagegen lässt es nicht genügen, dass der Getäuschte die Verfügung nicht getroffen haben würde, wenn er nicht in Irrtum versetzt worden wäre, sondern die Verfügung muss das Vermögen des Getäuschten objektiv beeinträchtigt haben.

1) Die Ausführungen des Reichsgerichts

Der Beschluss des Reichsgerichts lehnt die unter a) erwähnte Lehrmeinung als zu weit gehend ab. Es weist dabei überzeugend darauf hin, dass es nach dieser Auffassung ganz und ausschliesslich im Belieben des Verfügenden liege, darzutun, ob er getäuscht worden sei oder nicht.

Wie dann weiter ausgeführt wird, verlange auch das Gesetz zur Vollendung des Betrugstatbestandes, dass der Betrüger "das Vermögen eines anderen beschädigt habe".

Aus der Entstehungsgeschichte des § 263 StGB und dem zu Grunde liegenden § 241 Preuss. StGB, meint das Reichsgericht, lasse sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass mit dem Wort "beschädigen" eine andere Bedeutung als die diesem Wort auch sonst in der Rechtssprache zukommende verbunden sei.

Das Reichsgericht führt dann wörtlich aus (1):
"Dass die Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB nur in der Verminderung des Gesamtwertes des Vermögens eines anderen bestehen kann, folgt auch daraus, dass in der Belastung des Vermögens mit einer Schuldverbindlichkeit ohne entsprechendes Entgelt unzweifelhaft eine Vermögensbeschädigung in jenem Sinne enthalten ist; denn dies ist nur in der Weise denkbar, dass die Verminderung des Gesamtwertes des Vermögens das Entscheidende bildet, da die Belastung mit einer Schuldverbindlichkeit dem Vermögen des Schuldners keinen seiner Aktivenbestandteile entzieht, noch den Wert eines einzelnen dieser Rechte beeinträchtigt.

Demnach hat man die Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB als die dem Getäuschten nachteilige Differenz zwischen dem Geldwert zu definieren,

---

(1) Eine wörtliche Zitierung wird für angebracht gehalten, um bei der grundlegenden Bedeutung dieses Beschlusses die exakten Formulierungen des RG. zu verdeutlichen und Missverständnisse auszuschliessen.

welchen dessen Vermögen nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung tatsächlich hatte und demjenigen Geldwert, den es gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgenommen wäre".

Mit dieser Entscheidung verwirft das Reichsgericht die Lehren Bindings (1) und Merkels (2), die auf die Täuschung als solche und damit subjektiv auf den Getäuschten abstellten.

Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrugstatbestand nur rein objektiv und zwar durch Vergleich des Geldwertes des Vermögens vor und nach der Täuschung festgestellt werden kann, also eine reine Frage der Saldierung ist.

Der Geldwert, von dem dabei ausgegangen wird, ist eine starre wirtschaftliche Rechnungsgrösse, eine "Werttaxation". Aus dieser Entscheidung ging auch das bis heute noch gebräuchliche Schlagwort vom "Geldwertdogma" mit all seinen Folgen hervor. Es mag gleich hier darauf hingewiesen werden, dass diese Plenarentscheidung auch heute noch ein fast kanonisches Ansehen geniesst, wenn sie auch vielfach bekämpft wurde und bereits in weitgehendem Masse eine innere Aushöhlung erfahren hat.

2) Die Auswirkungen auf den Anstellungsbetrug

Für den Anstellungsbetrug ergibt sich daraus folgende Situation:

Wendet man das Gleichwertigkeits- oder Gelddogma auf den Anstellungsbetrug an, so ist immer zu prüfen, ob die geleisteten Dienste nach objektiver Beurteilung im Verhältnis zum gewährten Entgelt minderwertig waren oder nicht.

Dieser objektive Maßstab ermöglicht in den einfach gelagerten Fällen, in denen der Täter der von ihm zu verrichtenden Tätigkeit nicht gewachsen ist, in denen er also eine ordnungsgemässe Dienstleistung nicht zu erbringen vermag, eine Entscheidung ohne grössere rechtliche Schwierigkeiten. Der Arbeitgeber, der auf Grund des Arbeitsvertrages zu Lohn- oder Gehaltszahlungen verpflichtet ist, erleidet einen Schaden dadurch, dass er das vereinbarte Entgelt bezahlen muss, ohne eine entsprechende Gegenleistung in Arbeit dafür zu bekommen. Bei einem Vergleich des Geldwertes des Vermögens vor und nach der Täuschung lässt sich ein Schaden ohne weiteres errechnen.

Schwierigkeiten dagegen ergeben sich in den Fällen, in denen der täuschende Arbeitnehmer zwar die seiner Stellung entsprechende Leistung zur Zufriedenheit erbringt, aber als Inhaber eines Vertrauenspostens zum Beispiel mehrfach vorbestraft ist, die seinem Posten entsprechende Vorbildung nicht besitzt oder eine politische Vergangenheit hat, also mehr oder weniger immaterielle, ideelle Fehler aufweist

---

(1) Binding a. a. O.
(2) Merkel a. a. O.

Diese Fallgruppen lassen sich bei einer objektiven rein geldwerten Taxation des Vermögens nicht mehr einwandfrei erfassen. Ist der Geldwert des Vermögens eines Arbeitgebers, dessen Angestellter seine Arbeit tadellos verrichtet, geschädigt, wenn dieser Angestellte Vorstrafen verschwiegen hat oder die angegebene Vorbildung nicht besitzt? Diese Fragestellung wirft doch erhebliche Zweifel auf. Darauf soll aber in einem anderen Zusammenhang noch näher eingegangen werden.

II. DER STEWARD-FALL BEI LLOYD

Das Reichsgericht (1) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Steward bei seiner Anstellung durch den Norddeutschen Lloyd verschwiegen hatte, dass er geschlechtskrank ist.

Einleitend stellte das Reichsgericht sogleich fest, dass durch den definitiven Abschluss des Heuervertrages bereits eine Beschädigung des Vermögens des Norddeutschen Lloyd eingetreten sei. Der Norddeutsche Lloyd hätte die rechtliche Verpflichtung, die Heuer zu bezahlen, nicht übernommen, ohne dafür die entsprechende Gegenleistung, nämlich die Dienste eines für die Gesellschaft geeigneten, diensttauglichen insbesondere nicht geschlechtskranken Stewards zu erhalten.

Das Berufungsgericht hatte bei seiner Entscheidung angenommen, dass der Angeklagte ungeachtet seiner Erkrankung im Stande gewesen und während der Dauer des Heuervertrages auch im Stande geblieben sei, an sich die Dienste eines Stewards voll zu verrichten. Es liesse sich daher sagen, ein Schaden am Vermögen des Norddeutschen lloyd sei nach der Geldwerttheorie nicht eingetreten, da der Dienstherr die Dienste, für die er zu zahlen verpflichtet gewesen sei, auch bekommen habe.

Diesem Argument des Berufungsgerichts begegnet das Reichsgericht mit der Feststellung, dass es auch dem Angeklagten bekannt gewesen sei, dass der Norddeutsche Lloyd mit Rücksicht auf die bestehenden Gefahren der Ansteckung und auf sonstige aus dem Leiden möglicherweise erwachsenden nachteiligen Folgen jede Art von Geschlechtskrankheiten als ein Hindernis für die Anstellung als Steward ansehe. Es stehe fest, dass die Dienste eines solchen Mannes für den Lloyd überhaupt nicht geeignet und folglich wertlos gewesen seien.

Damit setze sich, so fährt das Reichsgericht fort, das Urteil des Erstgerichts keineswegs in Widerspruch mit dem grundlegenden Beschluss der Vereinigten Senate (RGSt 16/1 ff) und den dort niedergelegten Grundsätzen. Die Individualisierung der Frage nach der Vermögensschädigung enthalte keine "Konzession" an die Willkür des Getäuschten, insbesondere nicht an das Belieben desselben, ob er die ihm

---

(1) RGSt 42/49 ff. (Urteil vom 5. Nov. 1908).

gelieferte Sache (hier Dienstleistungen) gebrauchen will oder nicht, sondern es handle sich vielmehr allein um die Frage, ob er die Sache gebrauchen könne. Dieses "Können" aber habe man anzuerkennen als bedingt durch die Vermögenszwecke des Getäuschten und diese könnten dem Getäuschten nicht willkürlich aufgedrängt werden.

Mit dieser Entscheidung will das Reichsgericht den Vermögensschaden zwar rein objektiv durch Gesamtsaldierung gewertet haben, die objektive Wertung des Schadens soll aber nach den subjektiven Zwecken und Zielsetzungen des Getäuschten ausgerichtet werden. Eine rein objektive Wertung lasse sich, so sind wohl die Erwägungen des Reichsgerichts, nicht vornehmen es muss vielmehr in einem gewissen Rahmen auf die Ziele des Getäuschten abgestellt werden.

Schon hier kommt eine spürbare, wenn auch noch geringfügige Unsicherheit in das gesamte Wertungssystem. Wo ist die Grenze zwischen subjektiven Anschauungen des Getäuschten, die nicht berücksichtigt werden dürfen, und den objektiv - subjektiven Vermögenszwecken, die bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen sind, zu ziehen? Die Frage, die das Reichsgericht dabei stellt, ob der Getäuschte die Sache gebrauchen kann, ist kein absolut sicheres und zweifelsfreies Abgrenzungsmerkmal.

Im ganzen gesehen hält sich diese Entscheidung aber noch an die im Plenarbeschluss entwickelten Grundsätze.

III. FORTENTWICKLUNG DER IM PLENARBESCHLUSS FESTGELEGTEN GRUNDSÄTZE

In RGSt 44/230 entwickelte das Reichsgericht anhand eines hier nicht näher interessierenden Falles nochmals seine bereits in RGSt 16/1 niedergelegte Auffassung, dass das Vermögen ein rein wirtschaftlich zu betrachtender und bewertender Begriff sei und der Vermögensschaden objektiv zu bestimmen sei.

Dabei wird zu Grunde gelegt, dass "wirtschaftlich" bedeute: nicht die subjektiven Rechte, die durch die Rechtsordnung durchsetzbar seien, sondern die Reichweite ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Wirkungsmacht bezeichnet den Umfang des Vermögens einer Person (1).

Die Bestimmung des Schadens nach objektiven Gesichtspunkten bedeutet dabei: Ein Vermögensschaden ist nicht schon dort anzuerkennen, wo ein Getäuschter sich geschädigt fühlt, sondern erst dann, wenn eine ihm nachteilige Differenz besteht zwischen dem Geldwert, den sein Vermögen nach und infolge der durch die Täuschung bewirkten Verfügung tatsächlich hat und dem Geldwert, den es haben würde,

---

(1) Bockelmann, Kohlrauschfestschrift S. 227.

wenn die Verfügung nicht vorgenommen worden wäre (1).

Für die Untersuchungen über den Anstellungsbetrug hat sich durch diese Entscheidung nichts geändert. In ähnlicher Weise führt RGSt 48/186 aus: "Für das Merkmal der Vermögensbeschädigung kommt ausschliesslich die tatsächliche wirtschaftliche Auswirkung der Täuschung auf die Vermögensverhältnisse des Getäuschten in Betracht".

All diese Entscheidungen haben noch eindeutig das Gleichwertigkeitsdogma zur Grundlage und beurteilen damit auch den Anstellungsbetrug nach relativ klaren und eindeutigen Grundsätzen.

IV. TÄUSCHUNG DURCH FALSCHE ANGABEN ÜBER DIE VORBILDUNG

Mit Urteil vom 30. Oktober 1919 (2) entschied das Reichsgericht einen Fall, in dem eine Firma zur Anstellung des Angeklagten dadurch bewogen worden war, dass dieser bei seiner Bewerbung wahrheitswidrig angegeben hatte, er sei Diplomingenieur, während er in Wirklichkeit nur Fachschulausbildung genossen hat.

Das Erstgericht hatte Betrug bejaht mit der Feststellung, dass die Firma nur durch die Täuschung des Angeklagten dazu kam, einem Ingenieur ohne Hochschulbildung 375.-- RM Monatseinkommen, wie es dem Gehalt eines Diplomingenieurs entsprach, zu bewilligen. Mit Abschluss des gegenseitigen Vertrages sei die Vermögensbeschädigung eingetreten.

Diese Ausführungen erscheinen doch recht fragwürdig, zumindest in dieser lapidaren Kürze. Es wurde von der Erstinstanz kein Wort darüber verloren, ob der Angeklagte seine Arbeit zur Zufriedenheit ausgeführt habe, ob er also trotz fehlender Hochschulbildung die Aufgaben eines Diplomingenieurs habe bewältigen können. Weiter lässt das Urteil die Gesamtsaldierung, die rechnerische Erfassung des entstandenen Vermögensschadens vermissen.

Das Reichsgericht führt dann dazu auch aus, dass es in einem solchen Falle zur Entscheidung darüber, ob durch den betrügerisch herbeigeführten Vertragsabschluss eine Vermögensschädigung eingetreten sei, einer Abwägung bedürfe, und zwar der vom Getäuschten übernommenen Leistung einerseits und des Wertes der Gegenleistung oder Gegenverpflichtung des Täuschenden andererseits.

Eine Vermögensbeschädigung sei nur dann gegeben, wenn sich bei dem Vergleich die Leistungen oder Verpflichtungen des Täuschenden als minderwertig gegenüber den ihm vom Getäuschten gemachten Leistungen oder Versprechungen herausstellten. (Bezugnahme auf RGSt 16/1 und 44/230).

(1) vgl. dazu auch RGSt 42/49 f.
(2) RGSt 54/37.

Eine Vermögensbeschädigung in diesem Sinne könne bei einem Dienstvertrag dadurch gegeben sein, dass nach den Vereinbarungen eine gewisse Ausbildung und Tätigkeit des Dienstverpflichteten vorausgesetzt und gerade mit Rücksicht hierauf eine höhere Vergütung gewährt werde, in Wahrheit aber dieser die versprochenen Eigenschaften nicht besitze.

Im vorliegenden Falle sei die Vermögensbeschädigung der Firma darin zu erblikken, dass sie für die von ihr gewährte Vergütung, die den Fähigkeiten und der Ausbildung eines Diplomingenieurs angemessen war, nicht so wertvolle Dienste wie sie nach dem Vertrag erwarten durfte, erhielt. Die Dienste entsprachen nicht dem Gehalt, insbesondere konnte der Angeklagte die Aufstellung von Kostenvoranschlägen nicht richtig durchführen. Dieses Urteil, in dem nach den Feststellungen des Reichsgerichts der Angeklagte seiner Stellung nicht gewachsen war, gibt zu keinen fundierten Zweifeln Anlass. Von jedem theoretischen Standpunkt aus lässt es sich begründen, dass der Dienstherr geschädigt wurde.

V. GIBT DAS REICHSGERICHT DAS GLEICHWERTIGKEITSDOGMA AUF?

1) Geht man unter Zugrundelegung des obigen Falles einmal davon aus, dass der Angeklagte seinen im Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen voll nachgekommen ist, dass er also auch die Kalkulation tadellos beherrschte, so müsste man unter Anwendung des Gleichwertigkeitsdogmas zu dem Ergebnis gelangen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllte, der Arbeitgeber also für seine Leistung (Arbeitsvergütung) eine volle Gegenleistung erhielt. Dann aber ist kein Vermögensschaden und damit auch kein strafbarer Betrug gegeben.

   Trotzdem aber hat das Reichsgericht auch unter diesen Voraussetzungen Betrug angenommen und zwar, um es vorweg kurz anzudeuten, aus dem Gesichtspunkt, dass dem Täter Bezüge bewilligt werden, wie sie nur an Personen mit höherer als von dem Angeklagten zu bietenden Vorbildung gezahlt zu werden pflegen.

2) Eine bedeutende Entscheidung, die den Betrug in einem solchen Falle bejaht, wurde am 2. Dezember 1929 verkündet (1).

   Der Angeklagte hatte sich im Jahre 1915 bei der Stadt B. um die ausgeschriebene Stelle eines Betriebsinspektors beworben, für die ein Diplomingenieur gesucht wurde. Hierbei hatte er inhaltlich unrichtige Zeugnisabschriften vorgelegt, die ihn als Dipl. Ing. auswiesen.

---

(1) RGSt 64/33 ff.

In Wahrheit hatte der Angeklagte weder die Reifeprüfung noch ein Hochschulexamen abgelegt.

Er wurde schliesslich durch Privatdienstvertrag als Betriebsinspektor angestellt, später als Beamter übernommen und als Magistratsbaurat pensioniert.

Da der Angeklagte nach übereinstimmenden Aussagen sein Amt zufriedenstellend versehen hatte, hat ihn das Vordergericht unter Anwendung des Gleichwertigkeitsdogmas folgerichtig freigesprochen. Das Reichsgericht führt in seinem Urteil dann aus: Das Landgericht hat bei seinen Ausführungen übersehen, dass möglicherweise dem Angeklagten mit Rücksicht auf seine angebliche Vorbildung oder die Art und Dauer seiner angeblichen früheren Beschäftigung Bezüge bewilligt wurden, auf die ohne Rücksicht darauf, ob er sich später bewährte, bestimmungsgemäss oder üblicherweise in solcher Höhe nur ein Angestellter oder Beamter mit abgeschlossener Hochschulbildung Anspruch erheben kann.

Ist das der Fall, so argumentiert das Reichsgericht weiter, so ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte trotz zufriedenstellender späterer Leistungen in Gestalt ungerechtfertigt hoher Bezüge rechtswidrige Vermögensvorteile zum Nachteil der Stadt B. erschlichen hat.

Diese Entscheidung erweckt in ihrer Begründung einige Zweifel. Solange die Stadt B., die Geschädigte, nichts von der mangelnden Vorbildung ihres Angestellten wusste, fühlte sie sich durchaus nicht geschädigt, sondern war vielmehr mit der Arbeit des Angeklagten durchaus zufrieden. Es erscheint etwas konstruiert und gekünstelt, dass nach Aufdeckung der mangelnden Vorbildung plötzlich ein Vermögensschaden eingetreten sein soll. Mit dem Gleichwertigkeitsdogma lässt sich das nicht mehr einwandfrei begründen, insbesondere nicht mit einer rein rechnerischen Saldierung der Vermögenswerte. Nach der Begründung des Reichsgerichts muss man vielmehr zu dem Schluss kommen, dass das Urteil davon ausgeht, dass es nicht allein auf die geleistete Arbeit bei der Feststellung des Vermögensschadens ankommt, sondern auch auf die Zeugnisse und Vorbildung, die erst zu dieser Arbeit bzw. der gewährten Vergütung berechtigen.

Es soll nicht bezweifelt werden, dass das Verhalten des Angeklagten unrichtig war und dass der Arbeitgeber jederzeit zu einer fristlosen Kündigung berechtigt gewesen ist, aber es erscheint sehr fraglich, ob sich mit dieser Begründung ein strafbarer Betrug rechtfertigen lässt, vor allem, wenn man sich verdeutlicht, dass die Stadt einen anderen Diplomingenieur hätte einstellen und diesem auch das gleiche Gehalt hätte zahlen müssen, ohne wertvollere Dienste als vom Angeklagten zu bekommen.

Anders wäre der Fall dann gelagert, wenn die Stadt für den fraglichen Posten

sowohl einen Diplomingenieur als auch einen Fachschulingenieur eingestellt hätte und der Angeklagte sich nur deshalb als Diplomingenieur ausgegeben hätte, um die tarifmässig höhere Vergütung zu erhalten.

Die Entscheidung scheint mehr das schwindelhafte Verhalten des Angeklagten bestraft zu haben, nicht aber die rechtswidrige Schadensverursachung.

VI. UNTERSCHIEDLICHE BEHANDLUNG VON PRIVATRECHTLICHEN DIENSTVERHÄLTNISSEN UND BEAMTENVERHÄLTNISSEN

1) Gleichbehandlung in RGSt 64/33. Da der Angeklagte im obigen Fall (1) später auch als Beamter übernommen wurde, ist das Reichsgericht auch auf die Frage, ob die Erschleichung von Ämtern und Stellungen durch Angestellte und durch Beamte gleich oder unterschiedlich zu behandeln sei, eingegangen.

   Es kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sinngemäss das Gleiche zu gelten habe sowohl für Privatvertragsverhältnisse wie auch für Beamtenverhältnisse.

   Es handelt sich beim Beamten, so führt das Reichsgericht aus, zwar nicht um die Eingehung eines Vertrages, sondern um ein öffentlich rechtliches Verhältnis, das durch einseitige obrigkeitliche Verleihung einer Beamtenstellung begründet wird, auf das aber die Grundsätze des BGB über den Dienstvertrag nicht ohne weiteres Anwendung finden.

   In seiner wirtschaftlichen Wirkung könne jedoch das Beamtenverhältnis einem bürgerlich - rechtlichen Dienstverhältnis durchaus gleichgestellt werden. Es stehe jedenfalls nichts im Wege, in der ungerechtfertigten Erlangung einer Beamtenstellung auf Seiten des Beamten wegen der damit verbundenen Bezüge einen rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne des § 263 StGB zu sehen, dem auf der anderen Seite eine sich aus der Verpflichtung zur Zahlung der Bezüge ergebende Vermögensbeschädigung der anstellenden Körperschaft entsprechen könne.

   Noch in dieser Entscheidung steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, dass auch bei der Erschleichung einer Beamtenstellung keine anderen Maßstäbe anzulegen seien, als bei einem Privatdienstverhältnis. Auch hier sei Betrug nur dann anzunehmen, wenn der Wert der vom Beamten geleisteten Dienste geringer zu bewerten sei als die vom Berechtigten übernommene Gegenleistung.

2) Verschiedene Boraussetzungen für Privatdienstverträge und Beamtenrechtsverhältnisse.

---

(1) RGSt 64/33 ff.

In einem späteren Urteil (1) stellt das Reichsgericht fest, dass Privatdienstververhältnis und Beamtenverhältnis doch nicht als gleichartig zu bewerten seien und daher eine unterschiedliche Beurteilung notwendig sei.

Nach Darstellung des Sachverhaltes, der hier nicht von Bedeutung ist, führt das Reichsgericht aus: "Einer Erörterung bedarf es lediglich wegen des Merkmals des Vermögensschadens, ob also infolge des täuschenden Verhaltens des Angeklagten das Vermögen der Stadtverwaltung nach dem Willen des Angeklagten beschädigt werden sollte."

Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (2) finden auch in Fällen der hier in Rede stehenden Art, wenn auch durch Verleihung des Beamtenstatuts ein öffentlich rechtliches Verhältnis begründet wird, die vom Reichsgericht zur Frage der Vermögensbeschädigung bei Eingehung eines gegenseitigen Vertrages entwickelten Grundsätze (3) im allgemeinen Anwendung. In der Tat besteht eine Ähnlichkeit zwischen dem durch die Anstellung eines Beamten begründeten Dienstverhältnisses und einem rein privatrechtlichen Vertrag im Sinne des BGB.

Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch darin begründet, dass man beim Dienstvertrag, um Vermögensbeschädigung annehmen zu können, den Wert der vom Dienstverpflichteten zu leistenden Arbeit mit dem Wert der vom Dienst berechtigten übernommenen Verpflichtung zur Gewährung von Gegenleistung vergleichen muss.

Dieser Gesichtspunkt kann in solcher Form bei der Besonderheit der Stellung des Beamten nicht Platz greifen. Die Stellung des Beamten lässt keinen Raum für die Auffassung, dass seine Dienste für eine bestimmte Entschädigung gekauft werden.

Wert zu legen ist auf das Treueverhältnis; der Beamte stellt seine ganze Persönlichkeit zur Verfügung des Dienstherrn, die Anstellungsbehörde gewährt dafür Fürsorge im beamtenrechtlichen Sinne. Für die Eingehung eines so gestalteten Verhältnisses ist aber unerlässliche Voraussetzung, dass der anzustellende Beamte nicht nur hinsichtlich seiner Vorbildung und Leistung für das jeweils zu bekleidende Amt den an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, sondern dass er vor allem seiner ganzen Persönlichkeit nach, insbesondere auch bezüglich seiner Zuverlässigkeit und in sittlicher Hinsicht untadelig dasteht. Er darf zum Beispiel nicht wegen Verbrechens oder eines entehrenden Vergehens bestraft sein. Er ist dann für eine beamtenrechtliche Stellung untauglich, auch wenn seine Leistungen sonst völlig befriedigen. Die Tauglichkeit eines Beam-

---

(1) RGSt 65/281.
(2) RGSt 64/33.
(3) RGSt 16/1.

ten hängt somit nicht nur von der Leistung, sondern auch von der Gesamtpersönlichkeit ab.

Erschleicht ein derart untauglicher Bewerber eine Anstellung als Beamter, so besteht nach Reichsgericht der Vermögensschaden des Staates, der Gemeinde oder der sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes darin, dass die beamtenrechtliche Fürsorge als vermögenswerte Leistung übernommen wird, auf der anderen Seite aber im Hinblick auf die Untauglichkeit des Täters als Beamter keine gleichartige Gegenleistung erbracht wird.

VII. KRITISCHE STIMMEN ZU RGSt 64/33 UND 65/273

1) Nagler (1) ist der Auffassung, dass das Reichsgericht in den beiden letztgenannten Fällen (2) das bisher von ihm vertretene Gleichwertigkeitsdogma aufgegeben habe. Er kommt zu dem Schluss, dass die Rechtssprechung hier den Vermögensschaden nicht mehr aus einer Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung, sondern aus der reinen Inkongruenz zwischen vertraglich begründetem Anspruch und faktisch gebotener Erfüllung begründet habe, ja, dass hierbei der Vermögensbegriff missbraucht werde und in Wahrheit die Verletzung der Ordnung der öffentlichen Verwaltung und ihres Ansehens bestraft werde.

Es wäre demnach bei der Prüfung, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist, nicht mehr zu untersuchen, ob die vom Angeklagten erwarteten Leistungen erbracht wurden, sondern es ist lediglich darauf abzustellen, ob die vertraglich geforderten Voraussetzungen, die normalerweise für die in Frage kommenden Tätigkeiten nötig sind, vorliegen, ganz gleich, ob der Angeklagte auch ohne diese Voraussetzungen seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen zur vollen Zufriedenheit verrichtet hat oder nicht.

2) Im Gegensatz zu Nagler ist Bockelmann (3) der Ansicht, dass von einem Abweichen vom Gleichwertigkeitsdogma in den beiden Entscheidungen nicht gesprochen werden könne. Er sieht den den Entscheidungen zugrunde liegenden Gedanken darin, dass sich der Wert menschlicher Dienste und Arbeitsleistungen nicht nur nach ihrem sachlichen Effekt, sondern auch danach bestimmt, welchen "Preis" sie auf dem Arbeitsmarkt nach den Einstufungen in Tarifgruppen etc. nun einmal haben.

Von diesem Standpunkt aus erscheint der Dienstberechtigte als wirtschaftlich geschädigt nicht erst da, wo er unzulängliche Dienstleistungen erhält, sondern

---

1) Nagler in Leipziger Kommentar Bem. III 4 i vor § 249.
2) RGSt 64/33 und 65/273, 281.
3) Bockelmann, Strafrechtliche Untersuchungen S. 229 ff.

schon da, wo er zulängliche Leistungen teuerer bezahlt, als er es nötig hätte (1).

Der Gedanke Bockelmanns, den Preis der Dienstleistungen auf dem Arbeitsmarkt der Bestimmung eines Vermögensschadens zugrunde zu legen, ist zweifellos bestechend, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit den betreffenden Entscheidungen erst hinterher ein zwar zutreffender Gedanke unterstellt wird, dass sich das Reichsgericht aber bei der Urteilsbegründung nicht von dieser Auffassung leiten liess, dies zumindest nicht zum Ausdruck gebracht hat. Es erscheint vielmehr so, dass das Reichsgericht, wenn auch unter dialektischer Beibehaltung des Gelddogmas, die Entscheidung mehr oder weniger vom Ergebnis her begründete.

Es kann nicht übersehen werden, dass nicht mehr die Differenz zwischen geforderter und gebotener Leistung massgebend ist, also der Erfolg, sondern dass nach diesem Urteil der Dienstleistungsberechtigte fordern kann, dass der Bewerber die für die jeweils erforderliche Tätigkeit alle Voraussetzungen erfüllen muss, die im allgemeinen dafür verlangt werden, auch dann, wenn er im Einzelfall auch ohne diese theoretisch geforderten Voraussetzungen für die fragliche Tätigkeit geeignet ist.

Damit wurde, welcher Ansicht man auch sein mag, der erste Schritt getan, die bisher geltenden Grundsätze über die Feststellung des Vermögensschadens wenn schon nicht preiszugeben so doch zumindest auszuhöhlen.

3) Aber auch in anderer Hinsicht ist die Entscheidung (2) interessant und bedeutungsvoll. In ihr ist das Reichsgericht zum ersten Mal dazu übergegangen, privatrechtliche und öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse zu trennen und für sie verschiedene Voraussetzungen bezüglich der Erfüllung des Tatbestandes des Anstellungsbetruges aufzustellen. Bei jenen dürfte ein Vermögensschaden nur dann angenommen werden, wenn der Wert der vom Dienstverpflichteten zu leistenden Dienste geringer ist, als der Wert vom Berechtigten übernommenen Gegenleistung, bei diesen (öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse) dagegen ist massgebend, dass die Tauglichkeit eines Beamten nicht allein von seiner Leistung, sondern von seiner Gesamtpersönlichkeit abhängt.

Mangelt es beim Beamten hieran, so erhalte der Staat, wie das Reichsgericht ausführt, für seine beamtenrechtliche Fürsorge überhaupt keinen Gegenwert, gleichviel was der Angeklagte auch leistet.

Betrachtet man unvoreingenommen diese Entwicklung, so drängt sich einem der Schluss auf, dass das Reichsgericht seine grundsätzlichen Erwägungen über

---

(1) vgl. dazu auch BGHSt 5/358.

(2) RGSt 65/273, 281.

die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zumindest für das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis aufgegeben hat.

Es sieht hier für den anstellenden Staat oder die Kommune nicht mehr das Nichtvorhandensein von materiellen Interessen, wie richtige Vorbildung oder Leistung als Grund der Schädigung an, sondern das Nichtvorhandensein von persönlicher Zuverlässigkeit oder sittlicher Untadeligkeit, also rein immaterielle Interessen und Werte. Dies steht aber in Gegensatz zum Gelddogma mit seiner rein wirtschaftlich materiellen Werttaxation (1).

In diesem Zusammenhang darf zur Verdeutlichung auch kurz auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1934 eingegangen werden (2).

Die Angeklagten hatten mehrere auf Betrug gerichtete Unternehmen gegründet und im Zuge dieser Gründung mehrere Personen eingestellt. Beide Angeklagten wussten, dass sie die vereinbarte Vergütung nicht werden bezahlen können. Die aburteilende Strafkammer stellte fest, die Angeklagten hätten die Geschädigten um ihre Arbeitskraft betrogen. Nach Reichsgericht ergibt sich der Vermögensschaden, wie schon mehrfach erwähnt, durch Vergleich des Vermögensstandes vor und nach der durch Täuschung bewirkten Verfügung. Dieser Vergleich führt im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

Während die genannten Personen vor dem Vertragsschluss in der Lage waren, über ihre Arbeitskraft frei zu verfügen, sei es mittelbar oder unmittelbar und zwar zu ihrem eigenen Vorteil, wurden sie durch die Vertragseingehung mit den beiden Angeklagten genötigt, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne Aussicht auf entsprechenden Lohn zu haben.

Wenn diese Entscheidung auch nicht ganz in den Rahmen der gestellten Thematik passt, so ist sie doch erwähnenswert, da sich in ihr eine Auflockerung der strengen reichsgerichtlichen Grundsätze zeigt. Es wurde, um zu dem zweifellos zutreffenden Ergebnis zu gelangen, die allgemein abgelehnte juristische Vermögenstheorie verwendet. Es wurde keine Gesamtsaldierung des Vermögens der Geschädigten vor und nach dem Betrug vorgenommen, sondern lediglich auf ein gesetzlich geschütztes Vermögensrecht, die Arbeitskraft des Einzelnen, abgestellt; allein die freie Verfügung über dieses Einzelrecht wurde beeinträchtigt und ein Vermögensschaden ohne Saldierung des Gesamtvermögensstandes festgestellt.

Das Reichsgericht neigte also schon damals, wenn auch nicht auf den ersten Blick erkennbar, dazu, sich nicht mehr strikt an seine früher massgebenden Entscheidungen (3) zu halten, sondern zu Gunsten eines zutreffenden Ergebnisses etwas davon abzuweichen.

(1) vgl. dazu Leipziger Kommentar § 249 Vorbem. III 2 b.
(2) RGSt 68/379.
(3) RGSt 16/1 und 44/230.

VIII. ANWENDUNG DER VERSCHÄRFTEN GRUNDSÄTZE FÜR DAS BEAMTENVERHÄLTNIS AUF PRIVATDIENSTVERHÄLTNISSE

Nachdem das Reichsgericht in RGSt 73/268 die in RGSt 65/273 durchgeführte Differenzierung von Beamtenverhältnis und Privatdienstvertrag noch aufrecht erhält, ist es in RGSt 75/8 der Versuchung erlegen, die für die Erschleichung von öffentlichen Ämtern aufgestellten Beurteilungsmaßstäbe auch da anzuwenden, wo der Täter nur eine Stellung als Handarbeiter erschlichen hat (1).

Der Entscheidung (2) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:
Eine Baufirma, die den staatlichen Auftrag hatte, ein als geheime Kommandosache bezeichnetes Bauvorhaben durchzuführen, stellte den mehrfach vorbestraften Angeklagten, der sein Vorstrafenregister verschwiegen hatte, als Bauhilfsarbeiter ein.

In der Urteilsbegründung wird dann ausgeführt: Durch die Eingehung eines festen Beschäftigungsverhältnisses mit einem solchen, persönlich untauglichen Arbeiter (vorbestraft) belastet sich die Baufirma mit den Lohnansprüchen des Arbeiters. Sie erwarb aber dafür nur den Anspruch auf eine Dienstleistung, die die Firma für das in Betracht kommende Bauvorhaben (geheime Kommandosache) gar nicht in Anspruch nehmen durfte. Der Angeklagte musste auf Grund seiner Vorstrafen sofort nach deren Bekanntwerden ausgestellt werden.

Das Reichsgericht fährt dann weiter, dass unter den besonderen Verhältnissen, die von der Baufirma bei diesem Bauvorhaben berücksichtigt werden mussten, der Anspruch auf die Dienstleistung, wenn nicht überhaupt wertlos, so doch wertmässig kein voller Ausgleich für die übernommenen Belastungen (Lohnzahlung) war. Ein Vermögensschaden sei damit gegeben. - Mit diesem Urteil wurde festgestellt, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Stellung nicht nur bei einem Beamten, sondern auch bei einem Arbeiter, und sei es wie hier nur ein Bauhilfsarbeiter ohne jegliche Verantwortung, für den Vermögensschaden und damit für den strafbaren Betrug eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Ob der Bauhilfsarbeiter, hier der Angeklagte, dabei seine Dienste als Hilfsarbeiter zur Zufriedenheit erfüllt hat oder nicht, hat bei dieser Sachlage nach den Ausführungen des Reichsgerichts ausser Betracht zu bleiben.

Durch diese Gleichschaltung der Beurteilungsmaßstäbe, gleichgültig, ob die Erschleichung von Beamtenstellungen oder von Hilfsarbeiterposten zur Aburteilung stand, wurden die vom Reichsgericht bisher entwickelten Grundsätze in Frage gestellt.

---

(1) Bockelmann in JZ 52/461.
(2) RGSt 75/8.

Jedem Leser dieser Urteile muss es auffallen, dass nunmehr auch bei einem gewöhnlichen Hilfsarbeiter eine völlige Integrität seiner Persönlichkeit, Zuverlässigkeit und sittlich einwandfreie Haltung gefordert wird, deren Fehlen aber zu einem Vermögensschaden des Arbeitgebers führen soll.

Damit hat das Reichsgericht die Grenzen des Betrugs, seiner Strafbarkeit und des durch ihn geschützten Rechtsgutes überschritten. Die Entwicklung der Rechtssprechung zum Anstellungsbetrug zeigt einen deutlichen Trend zum Schutz des Arbeitgebers vor nicht erwünschten, wenn auch fachlich durchaus tauglichen Arbeitnehmern, also mehr oder weniger den Schutz rein ideeller Werte nicht aber materieller Vermögensinteressen.

Diese Entwicklung widerspricht dem Sinn und Zweck des Vermögenstatbestands Betrug, der zum Schutz materieller Werte nicht aber ideeller Werte dienen soll.

Es ist auch nicht Aufgabe des Strafgesetzbuches, an Stelle des Privatrechtes zu fungieren. Ein Arbeitgeber, der glaubt, einen Arbeitnehmer wegen gewisser Fehler nicht weiter beschäftigen zu können, kann mit Kündigung oder Vertragsanfechtung gegen diesen vorgehen, soll aber nicht durch Strafaussprüche gegen den Arbeitnehmer sanktioniert werden.

IX. DAS REICHSGERICHTSURTEIL VOM 13. 7. 1950

Um die Liste der grundlegenden Reichsgerichtsentscheidungen, die auf dem Gebiet des Anstellungsbetruges ergangen sind, zu vervollständigen, muss auch noch auf dieses Urteil eingegangen werden (1).

Die Entscheidung wurde mit Absicht aus der sonst chronologischen Reihenfolge herausgenommen, da sie, obwohl zwischen RGSt 65/281 und 75/8 erlassen, sich trotzdem aus dieser Entwicklung heraushebt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Der Lastwagenfahrer A. beim Stabe der x. -ten Division bat, als Fahrer des Divisionskommandeurs verwendet zu werden. Dazu hatte er eine gefälschte Militärdienstbescheinigung vorgelegt.

Das Reichsgericht machte dazu folgende Ausführungen:
"Erschleicht jemand eine Anstellung durch Privatdienstvertrag, die eine besondere Zuverlässigkeit voraussetzt, ohne diese Eigenschaft zu besitzen, so liegt eine Vermögensbeschädigung des Arbeitgebers nur dann vor, wenn die Bezahlung gerade mit Rücksicht darauf besonders hoch festgesetzt worden ist, dass es sich um eine Vertrauensstellung handelt. Die Grundsätze, die RGSt 65/281 für Beamte aufge-

---

(1) RGSt 73/268.

stellt hat, gelten nicht ohne weiteres auch für Angestellte".

Der Angeklagte hatte nach Sachfeststellung als Fahrer des Divisionskommandeurs keine höhere Besoldung bezogen.

Das Reichsgericht trat der Ansicht des Landgerichts, das Betrug verneint hatte, bei mit der Feststellung, dass abgesehen davon, dass die Leistungen des Angeklagten an sich unzulänglich sind, Voraussetzung für die Bejahung des Betrugstatbestandes sein muss, dass die Bezahlung des Angestellten mit Rücksicht auf die Vertrauensstellung besonders hoch festgesetzt worden ist, der geforderten Vertrauenswürdigkeit also eine besondere, in Geld messbare Gegenleistung gegenüber stehen muss. Diese Voraussetzung sei aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. Nach Lage der Dinge könne hier nur von einem ideellen Schaden gesprochen werden. Es ist aber nicht möglich, den Tatbestand des § 263 StGB darauf analog anzuwenden.

Wenn man diese Entscheidung liest, fragt man sich unwillkürlich, warum nach diesen Gesichtspunkten nicht auch die Bestrafung des Angeklagten, der sich obwohl vorbestraft, bei einem Rüstungsbetrieb als Hilfsarbeiter beworben hatte, abgelehnt worden ist. Auch er hatte keine höhere, sondern nur gewöhnliche Hilfsarbeiterentlöhnung bekommen. Auch er hat fachlich einwandfrei gearbeitet und hatte keine besondere Vertrauensstellung inne.

Die Entscheidung RGSt 75/8 ist nur dadurch erklärlich, dass das Reichsgericht versucht hat, unter Beibehaltung der von ihm aufgestellten Gleichwertigkeitsdogmen auch immaterielle, ideelle Gesichtspunkte - in diesem speziellen Fall Abwehr von Spionageverdächtigen - in den Betrugstatbestand aufzunehmen. Das führt aber zu einer Ausweitung oder wie andere sagen, zu einer analogen Anwendung des § 263 StGB auf Tatsachen, die eine Abgrenzung und einwandfreie Tatbestandsfeststellung unmöglich machen.

X. EINSCHLÄGIGE NACHKRIEGSENTSCHEIDUNGEN VERSCHIEDENER OBERGERICHTE

Welch grosse Unsicherheit und welche Zweifelsfragen das Reichsgericht durch diese Entwicklung in die Rechtssprechung zum Anstellungsbetrug gebracht hat, zeigen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte, die nach 1945 ergingen.

Wenn auch, würde man sich streng an das gestellte Thema halten, diese Nachkriegsentwicklung nicht mehr behandelt werden sollte, so kann ein Eingehen darauf doch begründet werden.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, bleibt das Rechtsleben nicht stehen, die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten sind dauernden Änderungen unterworfen. Eine natürliche Folge davon ist die Änderung von Rechtsanschau-

ungen und damit zwangsläufig auch der Rechtssprechung. Diese Entwicklung nach dem Krieg soll zur Vervollständigung und Abrundung des ersten Teiles kurz gestreift werden.

1) Bockelmann (1) hebt den zweifelhaften Wert der reichsgerichtlichen Rechtssprechung zum Anstellungsbetrug deutlich hervor, wenn er darauf hinweist, dass sich nach dem Weltkrieg die Anschauungen darüber, was für Anforderungen an die politische Haltung eines Beamten zu stellen seien, grundlegend gewandelt hätten, und die anfänglich herrschende allgemeine Unsicherheit und Verwirrung den Anreiz zu schwindelhaften Angaben bei Bewerbungen gesteigert hätten.

a) In einem Fall, in dem der Täter über seine politische Vergangenheit nicht gerade falsche, aber unvollständige Angaben gemacht hatte, hat das OLG. Braunschweig (2) die Anwendung des § 263 StGB verneint.

Dagegen wurde vom OLG. Celle (3) ein Rechtsbeistand wegen eines Vergehens des Betruges verurteilt, da er auf Grund seiner unaufrichtigen Angaben über eine abgeschlossene juristische Ausbildung als Rechtsanwalt zugelassen worden war. Das OLG. begründete den eingetretenen Vermögensschaden damit, dass die Aussichten wirklicher Anwälte auf Zuteilung von Armenrechtsmandaten durch die Zulassung des Angeklagten vermindert worden seien.

Dieses Urteil greift offensichtlich nicht auf die bisher zitierte Judikatur des Reichsgerichts zurück, da von Gleichwertigkeit der Leistung und Gegenleistung und ihrer Saldierung in der Entscheidung gar nicht die Rede ist. Zumindest in entsprechender Anwendung hätten die Grundsätze des Reichsgerichts zum Vermögensschaden herangezogen werden müssen.

Dies sei, so meint Bockelmann (4), gerade kennzeichnend dafür, dass der Vermögensschaden nicht aus wirtschaftlichen Folgen der Tat, sondern allgemein aus dem unlauteren Verhalten als solchem begründet wird.

b) In einer weiteren Entscheidung stellt das OLG. Celle (5) fest: "In der Erschleichung einer Beamtenstellung kann schon dann ein Betrug erblickt werden, wenn dadurch zwar keine Vermögensbeschädigung, aber eine Vermögensgefährdung eingetreten ist".

In einer Bemerkung zu diesem Urteil schreibt H. v. Weber (6), dass sich die

---

(1) vgl. dazu Bockelmann in JZ 52/461.
(2) Nds Rpfl 47/47.
(3) Nds Rpfl 47/65.
(4) Bockelmann in JZ 52/461.
(5) SJZ 47/214.
(6) SJZ 47/215.

Rechtssprechung des Reichsgerichts bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmales der Vermögensbeschädigung auf einen objektiven wirtschaftlichen Schadensbegriff gestützt habe, dass jedoch die neuere Rechtssprechung in einer Reihe von viel beachteten Entscheidungen diese Auffassung gelockert habe und auf dem Wege sei, zu einem anderen mehr personalen Vermögensbegriff überzugehen.

Die obige Entscheidung erblickt, in Anlehnung an das Reichsgericht, die Vermögensbeschädigung bei der Anstellung kriminell erheblich belasteter Personen im öffentlichen Dienst in der Vermögensgefährdung, die in der Möglichkeit unredlicher Verwaltung anvertrauter oder zugänglicher Vermögensgegenstände liegt.

Weber meldet bei der Prüfung, ob dieser Weg bei Festhalten des objektiven Schadensbegriffes gangbar sei, Bedenken an. Sicher ist es anerkannten Rechtes, dass auch eine Vermögensgefährdung eine Vermögensschädigung sein kann, und zwar dann, wenn durch sie der Geldwert eines Vermögens herabgesetzt wird. Dies setze aber einen Verkehrswert eines Vermögens voraus, den man dem Gesamtvermögen der einstellenden Stadt nicht zusprechen könne.

2) Zwei Entscheidungen über die Erschleichung von Lehrerstellen.

a) Das OLG. Gera (1) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Lehrer hatte der Anstellungsbehörde gegenüber verschwiegen, dass er früher der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatte.

Darin sei, so urteilt das OLG., ein strafbarer Betrug zu erblicken. Wenn der Angeklagte auch die rein lehrmässige, fachliche Eignung besitze, so sei er doch keine vollwertige Lehrkraft, die die Anstellungsbehörde in seiner Person erwartet habe, ihn deshalb eingestellt und die Vergütung, die jeder anderen politisch einwandfreien Lehrkraft gewährt worden wäre, an ihn entrichtet habe. Damit aber sei der anstellenden Körperschaft ein Vermögensschaden entstanden.

b) In einem Urteil des OLG. Oldenburg (2) heisst es: Der Vermögensschaden beim Erschleichen einer Lehrerstellung liegt darin, dass die Erfüllung der Dienstobliegenheiten wegen mangelnder Wahrheitsliebe und Charakterfestigkeit, deren Vorliegen für den Lehrerberuf wesentliche Voraussetzungen sind, nicht als vollwertig angesehen werden kann. Der Angeklagte hat weiter zu Unrecht die Anwartschaft auf die beamtenrechtliche Fürsorge des Staates erworbe

3) Kritik an den beiden letztgenannten Urteilen.

Beide Entscheidungen stellen fast übereinstimmend fest, dass die Angeklagten

---

(1) Reg. Thür. Bl. 47 II/188.

(2) Nds. Rpfl. 48/95.

trotz fachlich entsprechender Leistungen wegen charakterlicher oder menschlicher Fehler nicht tragbar seien. Man wird den Entscheidungen insoweit Recht geben müssen, als die gewisse Grundvoraussetzungen für den Lehrerberuf aufstellen. Was aber hat das mit dem strafrechtlichen Tatbestand des Betruges, mit einem reinen Vermögensdelikt, zu tun? Eine objektive Berechnung eines wirtschaftlichen Schadens kann in den Ausführungen dieser Urteile nicht gefunden werden. Es wird vielmehr nur noch auf die Täuschung, auf das mehr oder weniger unlautere Verhalten der Angeklagten abgestellt, ohne eine Vermögensverfügung und eine daraus resultierende Vermögensbeschädigung herauszustellen. Der Betrugstatbestand wird damit entwertet, ins Uferlose ausgeweitet und letztlich zu einer Strafbestimmung gestempelt, die allgemein unlauteres Verhalten (1) bestraft, nicht aber die schuldhafte Verursachung eines Vermögensschadens. Dies aber soll und kann nach überwiegender Auffassung der Betrugstatbestand gerade nicht beinhalten.

4) Auch der BGH (2) hat sich schon mit dem Problem des Anstellungsbetruges befasst, sich dabei aber im Grossen und Ganzen der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen. Er geht bei seiner Beurteilung des Vermögensschadens von einem Preis aus, den eine gewisse Berufsausbildung und Berufsgruppe auf dem Arbeitsmarkt hat (3).

Auch nach objektiven Gesichtspunkten gemessen könne hier noch von Betrug und vor allem von einem Vermögensschaden gesprochen werden, wenn der Dienstherr, über die Berufsausbildung getäuscht, einen sog. "höheren Preis" bezahle. Weitere ins Einzelne gehende Ausführungen wurden in dem Urteil, dem ein relativ klarer Fall zu Grunde lag, nicht gemacht, sodass eine Klärung der anstehenden Probleme durch dieses Urteil nicht erfolgte. Weitere Entscheidungen des BGH (4) zum Anstellungsbetrug halten sich durchwegs an die Grundsätze des Reichsgerichts.

XI. ZUSAMMENFASSUNG DES ABSCHNITTES C

1) Wenn man die Rechtssprechung und ihre Entwicklung zum Tatbestand des Betruges und insbesondere zum Anstellungsbetrug überblickt, so zeigt es sich, dass seit dem grundlegenden Beschluss des Reichsgerichts in RGSt 16/1 nicht nur zeitlich gesehen mehrere Jahrzehnte vergangen sind, sondern dass sich auch

---

(1) vgl. dazu S. 7 und Mezger a. a. O., der für den Betrug noch ein weiteres Rechtsgut und zwar die Redlichkeit im Verkehr der Parteien untereinander annimmt.

(2) BGHSt 5/358.

(3) vgl. dazu oben S. 23/24 und Bockelmann a. a. O.

(4) BGH: 4 StR 320/53; 1 StR 398/59 und 5 StR 155/55.

die Anschauungen gewandelt haben, und dass die höchstrichterliche Rechtsprechung mit mehr oder minder gutem Erfolg versucht hat, diese Entwicklung zu berücksichtigen und die Rechtsfindung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

2) In den Grundsatzentscheidungen (1) stellte das Reichsgericht fest, dass der Begriff des Vermögens nur wirtschaftlich gesehen werden könne und dass der Schaden objektiv zu bestimmen sei.

Dabei bedeutet wirtschaftlich nicht, wie wir gesehen haben, die Anzahl der subjektiven Rechte, die einem Individuum zustehen, sondern die tatsächliche wirtschaftliche Wirkungsmacht kennzeichnet den Umfang des Vermögens einer Person.

Objektiver Schadensbegriff bedeutet, dass ein Vermögensschaden nicht schon dort anzuerkennen ist, wo jemand sich geschädigt fühlt, sondern erst da, wo eine nachteilige Differenz besteht zwischen dem Geltwert, den das Vermögen nach der durch die Täuschung bewirkten Vermögensverfügung wirklich hat, und dem Geldwert, den es darstellen würde, wenn die Täuschung und damit die Vermögensverfügung nicht erfolgt wäre.

3) Für den Anstellungsbetrug stellte sich dem Reichsgericht sehr bald die Frage, ob für die Erschleichung privatrechtlicher Anstellungen und beamtenrechtlicher Anstellungsverhältnisse die gleichen Grundsätze, die bisher herausgearbeitet wurden, anzuwenden sind.

In RGSt 64/33 sieht sich das Reichsgericht noch nicht veranlasst, Unterschiede in den Bewertungsmaßstäben für beide Gruppen zu machen. Auch beim Beamten sei ein Vermögensschaden für die anstellende Körperschaft nur gegeben, wenn die von ihm geleisteten Dienste objektiv gesehen bei Gesamtsaldierung geringer anzusehen seien als die vom Dienstberechtigten in Form des Gehaltes gegebene Gegenleistung.

In RGSt 65/273, also bald nach der obigen Entscheidung, wurden dagegen bereits Privatdienstverhältnisse und Beamtenstellungen nach verschiedenen Gesichtspunkten und Voraussetzungen bewertet, da man nach Reichsgericht von ganz verschiedenen Tendenzen der beiden Arbeitsverhältnisse auszugehen habe.

Im Gegensatz zu Angestellten und Arbeitern läge für die getäuschte Anstellungskörperschaft auch dann schon ein Vermögensschaden vor, wenn der Beamte seine Dienstaufgaben zwar zur Zufriedenheit erledige, sich aber bei ihm charakterliche oder sonstige immaterielle und ideelle Mängel ergäben, die er bei seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis verschwiegen oder als nicht vorgetäuscht habe. Diese unterschiedliche Bewertung habe ihren Grund darin, dass

---

(1) RGSt 16/1 ff und 44/230 f.

der Beamte nicht nur nach seiner geleisteten Arbeit bezahlt werde, sondern dass das Beamtenverhältnis auf gegenseitigen Pflichten und Rechten beruhe. Verschwende der öffentliche Dienstherr aber die ihm obliegende Fürsorgepflicht, so sei er damit schon in seinem Vermögen geschädigt.

Dieses Abstellen auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses unter Beibehaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Abwägung von Leistung und Gegenleistung ist noch verständlich, wenn es auch hier schon bedenklich erscheinen muss, immaterielle Mängel, die auf die tatsächlich geleistete Arbeit keinen Einfluss haben, zur Begründung eines materiellen Vermögensschadens heranziehen.

4) Es dauerte schliesslich nicht lange, so wurden die in RGSt 65/273 im Rahmen des Beamtenverhältnisses herausgearbeiteten verschärften Gesichtspunkte auch für die Beurteilung der Erschleichung von Arbeitsplätzen durch Arbeiter und Angestellte herangezogen, das heisst, auch bei diesen wurde nun argumentiert, dass charakterliche oder sonstige Mängel, wie zum Beispiel unzureichende Ausbildung auch bei tadelloser tatsächlicher Arbeitsleistung genügten, um diese Arbeit für den Getäuschten wertlos zu machen und damit sein Vermögen zu schädigen. Dies läuft aber darauf hinaus, dass, um die Voraussetzungen der wirtschaftlichen objektiven Vermögensdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung aufrecht erhalten zu können, die Arbeitsleistung eines mit nur ideellen, persönlichen Mängeln behafteten Arbeitnehmers als wirtschaftlich wertlos für den Dienstherrn angesehen wurde, da für diesen, krass ausgedrückt, auch bei fachlicher Qualität nur die Dienstleistungen eines auch sonst fehlerlosen Arbeitnehmers als ausreichendes Äquivalent für das Arbeitsentgelt angesehen werden könne. Dies aber ist unter keinen Umständen mehr mit einer objektiv wirtschaftlichen Betrachtungsweise vereinbar.

Interessant ist dabei die Entwicklung, die zu diesem Ergebnis führte. Nachdem das Reichsgericht anfangs private Arbeitnehmer und Beamte gleichgestellt hatte, stellte es später für das Beamtenverhältnis strengere Anforderungen auf. Diese rein auf das Beamtenverhältnis zugeschnittenen Maßstäbe wurden schliesslich auch auf Privatdienstverhältnisse übertragen, womit die gesamte objektiv wirtschaftliche Betrachtungsweise in Frage gestellt wurde.

Mit dieser Entwicklung wurde versucht, in den Begriff des wirtschaftlichen Schadens Verluste einzubeziehen, die bisher als nicht wirtschaftlich angesehen wurden. Das Mittel ist hierbei nicht die Gleichsetzung von blossem Rechtsverlust mit wirtschaftlichem Schaden, sondern es handelt sich um die Berücksichtigung immaterieller Werte, welche durch eine Überspannung des Prinzips der individuellen Schadensberechnung ermöglicht wird (1).

---

(1) vgl. Kohlrausch, Schlegelbergerfestschrift 1936, S. 222 f.

Die Rechtssprechung möchte aus begreiflichen Gründen diese Ausweitung nicht zugeben und versucht daher, durch oft gewunden anmutende Begründungen die überkommenen Vermögens- und Vermögensschadensbegriffe beizubehalten.

Dagegen wehrt sich mit Recht das Schrifttum. Es weist dabei auf die nicht mehr tragbare Ausweitung der fraglichen Begriffsbildungen hin. Wenn man schon der Auffassung ist, dass auch immateriellen Interessen strafrechtlicher Schutz zu gewähren sei, also Werten, die man früher nicht für schützenswert gehalten hat, so kann dies nicht dadurch geschehen, dass man feststehende Begriffe bis zur Grenze des möglichen ausdehnt, ob sie nun ausdehnungsfähig sind oder nicht. Es ist vielmehr notwendig, eine neue Lösung der auftretenden Problematik zu suchen.

Diese Lösungsversuche der Strafrechtslehre aufzuzeigen und zusammenzustellen, um dadurch einen gewissen Überblick über sie zu verschaffen, soll Aufgabe des nun folgenden Teiles sein.

D. DIE LÖSUNGSVERSUCHE DER STRAFRECHTSLEHRE

Wie aus dem Überblick des ersten Abschnittes über die Rechtssprechung zum Anstellungsbetrug ersichtlich wurde, bereitet in der Hauptsache das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens im Tatbestande des Betruges Schwierigkeiten.

Die Täuschungshandlung, der Irrtum und die Vermögensverfügung sind klar abzugrenzen und einzuordnen. Einer näheren Auseinandersetzung damit bedarf es nicht.

Der Angelpunkt der Diskussionen, Erörterungen und Zweifelsfragen ist ausschliesslich der Begriff des Vermögens und des Vermögensschadens. Hier treten die Unklarheiten auf, "hier scheiden sich die Geister". Muss der Begriff des Vermögensschadens neu gefasst und ausgelegt werden, können die alten Vermögenstheorien bzw. die herrschende wirtschaftliche Theorie beibehalten werden oder ist es notwendig, um der Rechtssicherheit und der klaren Dogmatik willen einen neuen Tatbestand des Anstellungsbetruges zu schaffen?

Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, die verschiedenen Möglichkeiten zu erörtern, ihre rechtliche Haltbarkeit zu untersuchen, die jeweiligen Auffassungen zu untermauern und zur Diskussion zu stellen.

I. AUSGANGSPUNKT DER LÖSUNGSVERSUCHE

1) Der Schutz des Vermögens

Wie schon erwähnt, wird der Betrug und damit auch der Anstellungsbetrug systematisch unter die Vergehen gegen das Vermögen als Ganzes gerechnet. Das verletzte Rechtsgut ist ausschliesslich das Vermögen.

Dabei stellt sich als Erstes die Grundsatzfrage, ob das Vermögen ein Gut ist, dass den Anspruch erheben darf, vom Staat durch mit Strafe bewährte Normen geschützt zu werden.

Ausgehend von unserer westlichen Gesellschafts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung ist das Vermögen eines der Grundelemente des menschlichen Zusammenlebens im Gegensatz zu der sozialistisch-kommunistischen östlichen Gesellschaftsordnung. Auch das Bonner Grundgesetz hat in Art. 14 das Eigentum des Einzelnen als unantastbar garantiert, wobei allerdings zu beachten bleibt, dass das Eigentum rechtstheoretisch gesehen nur eine Einzelerscheinungsform des Vermögens ist.

Ohne näher auf die sozialen, gesellschaftskritischen Hintergründe einzugehen kann davon ausgegangen werden, dass das Vermögen sehr wohl ein schützenswertes Rechtsgut ist.

2) Einschränkung der strafbaren Vermögensverletzung

Es ist auf der anderen Seite aber selbstverständlich und unbestritten, dass nicht jede Verletzung des Vermögens für strafbar erklärt werden kann. Das wird schon daraus ersichtlich, dass das Vermögen ein vielseitiger und sehr verschieden deutbarer Begriff ist. Was der eine noch als vermögenswertes Gut ansieht, ist für den anderen schon völlig wertlos und damit auch nicht mehr schutzwürdig. Das Vermögen kann objektiv gewertet, aber auch subjektiv gefärbt und als vom Subjektiven her bestimmbar angesehen werden.

Aus diesen theoretisch möglichen Betrachtungsmodalitäten haben sich die grossen Vermögenstheorien entwickelt. Es entspricht der menschlichen Unvollkommenheit, dass Begriffe wie das Vermögen definiert und substantiiert werden müssen, um dem Richtenden eine einigermassen sichere Handhabe zu geben, gerecht zu urteilen und um eine gleichmässige Beurteilung zu gewährleisten.

Wie schon die Rechtssprechungsübersicht gezeigt hat, wurde bisher keine der Vermögenstheorien allen Anforderungen gerecht. Sie waren entweder zu eng oder zu weit, sie ermöglichten eine Bestrafung in Fällen, in denen kriminelles Unrecht nicht vorlag oder mussten freisprechen, wo ein Strafausspruch gerechtfertigt gewesen wäre. Es ist daher schon seit langer Zeit ein Anliegen des Schrifttums, den bisher geltenden Vermögensbegriff zu verbessern oder zu ersetzen. Gerade der Anstellungs-

betrug war als Ausgangspunkt sehr geeignet, um zu beweisen, dass die herrschende Vermögenstheorie den Anforderungen nicht mehr gerecht werden könne.

II. DIE EINZELNEN LÖSUNGSVERSUCHE

Die Wissenschaft hat von der verschiedensten Gesichtswinkeln her versucht, an das Problem heranzugehen und einen gangbaren Ausweg zu finden. Einige dieser Untersuchungen sind mehr oder weniger blosse Anregungen, während andere sich eingehend mit der Problemstellung befasst haben. Bei der folgenden Übersicht sollen alle Ansätze einer evtl. Lösung aufgezeigt werden, um eine möglichst vollständige Darstellung bringen zu können.

1) Kleinere Beiträge.

a) Bundesrichter Sarstaedt:

Sarstaedt hat in einem kurzen Aufsatz (1) zum Problem des Anstellungsbetruges Stellung genommen und ging dabei von dem Fall aus, dass jemand die Prüfung, die für ein bestimmtes Amt vorgesehen ist, abgelegt hat, bei der Anstellung aber Tatsachen verschweigt, die gegen seine sittliche Eignung, seine politische Erwünschtheit oder seinen Ruf im allgemeinen sprechen würden.

Nach der Rechtssprechung habe sich der Staat durch die Anstellung verpflichtet, die festgesetzten Bezüge zu bezahlen; er wird dann geschädigt, wenn er keine gleichwertige und entsprechende Gegenleistung erhält. Sarstaedt stellt nun die Frage, ob die Leistung eines persönlich Untauglichen bei gleicher fachlicher Tauglichkeit gegenüber der Leistung eines auch persönlich Tauglichen einen geringeren Wert hat.

Um das zu entscheiden, bedürfe es eines Maßstabes für den Vermögenswert. Dieser Wertmesser sei im Geld zu sehen. Darauf aufbauend sei aber weiter die Untersuchung nötig, wie dieser gefundene Maßstab "Geld" an die einzelnen Leistungen anzulegen sei.

Lege man das Gewicht zu sehr auf die rein sachliche Leistung, so übersehe man dabei leicht, dass gerade bei solch sachlicher Betrachtung gewisse Dienste und gewisse Geldbeträge völlig inkommensurable Grössen bleiben.

Sarstaedt zieht einen Vergleich mit der Marktwirtschaft: "Preise bilden sich durch Angebot und Nachfrage. Gewisse rein sachliche Leistungen sind hierbei völlig unverkäuflich, sie haben keinen Preis".

Er kommt zu dem Ergebnis, dass es gerade im Staatsdienst nicht angehe, die fachliche Tauglichkeit und die persönliche Würdigkeit scharf zu trennen. Für wichtige Ämter, wo Ermessensentscheidungen zu treffen seien, tauge ein per-

---

(1) JR 52/308 "Betrug durch Amtserschleichung".

sönlich Unwürdiger zwangsläufig auch sachlich nichts.

Diese kurze Abhandlung kann für die hier interessierende Problemstellung nicht viel Positives geben. Sie ist mehr oder weniger vom Ergebnis her orientiert, lehnt sich an die Rechtssprechung des Reichsgerichts an ohne auf die Grundfrage des Vermögensschadens näher einzugehen. Es wird wohl niemand ernstlich bestreiten, dass ein persönlich Untauglicher nicht für höhere Ämter, gleich welcher Art, geeignet ist. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, dass die Bewerbung um ein solches Amt schon Betrug ist und dass die anstellende Körperschaft einen Vermögensschaden erleidet.

Aus Gründen einer möglichst grossen Lückenlosigkeit war aber auch auf diesen Aufsatz kurz einzugehen, da er zeigt, dass das Problem von der Wurzel her gefasst werden muss.

b) Einen weiteren Beitrag hat H. v. Weber (1) geliefert, auf den aber schon im ersten Teil (2) eingegangen wurde. Hier soll nur noch gesagt werden, dass Weber die Lösung der Schwierigkeiten einzig und allein darin sieht, einen neuen Tatbestand für die Fälle des Anstellungsbetruges zu bilden.

Die Schaffung eines gesonderten Tatbestandes ist aber keine empfehlenswerte Lösung. Sinn und Aufgabe eines gut kodifizierten Strafgesetzes soll es sein, zusammengehörige Tatbestände auch einheitlich zu regeln, sich aber nach Möglichkeit nicht in Kasuistik zu verlieren.

III. EINGEHENDE ERÖRTERUNG ZU DEN AUFGEWORFENEN FRAGEN

In der neueren Literatur über den Betrug, speziell über den Anstellungsbetrug finden sich neben den, wie oben angeführt, kurzen sporadischen Besprechungen anhand von Einzelfällen auch Abhandlungen, die sich eingehend mit der Frage des Vermögensschadens beschäftigt haben.

1) Der Lösungsversuch von Gallas

Einen eingehenderen Versuch, das gestellte Problem zu lösen, hat Gallas in einem Aufsatz in der Gleispachfestschrift 1936 (3) unternommen.

Darin versucht er, von einer ganz neuen Seite her, und zwar über die Frage der Rechtsgutverletzung, an die Neufassung des Vermögens- und Vermögensschadensbegriffes heranzukommen.

---

(1) SJZ 47/215.

(2) vgl. dazu näher S. 29 f.

(3) Gallas, Gleispachfestschrift 1936: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft, S. 50 ff.

Gallas sieht die Grundfrage für eine der neuen strafrechtspolitischen Zielsetzung angemessene wissenschaftliche Begriffsbildung darin, zu erforschen, was eigentlich den Wesensgehalt des Verbrechens an sich ausmacht.

Für diese Fragen bieten sich zwei Alternativen an, Rechtsgutverletzung oder Pflichtverletzung. Nach der heute noch herrschenden Auffassung hat sich die Ansicht, Wesen des Verbrechens ist Rechtsgutverletzung, durchgesetzt. Betrug ist demnach Verletzung des Rechtsguts "Vermögen".

An dieser überkommenen Meinung übt Gallas Kritik. Weltanschaulich gesehen erscheint ihm die Lehre vom Rechtsgut und seiner Verletzung als das Ergebnis einer individualistischen und liberalen Denkweise, für die sich die Aufgabe der Rechtsordnung darin erschöpft, Interessensphären, sei es die des Individuums, sei es der nach seinem Bilde erfassten Staatspersönlichkeit gegeneinander abzugrenzen.

Andererseits aber rückt, worauf auch schon H. v. Weber (1) hingewiesen hat, die personale Seite des Verbrechens immer mehr in den Vordergrund. Es werden Pflicht und Gesinnung, nicht oder nicht mehr allein Rechtsgut und schützenswerte Interessen zum Ausgangspunkt strafrechtlicher Begriffsbildung gemacht.

Erinnern wir uns dazu nur einiger Beispiele aus der höchstrichterlichen Rechtssprechung:
Ein Hilfsarbeiter beim Bau eines als geheime Kommandosache bezeichneten Vorhabens ist wegen seiner Vorstrafen nicht tragbar, daher Betrug; also reine Gesinnungsstrafe.

Ein Lehrer wird wegen Betrugs bestraft, weil er bei seiner Anstellung seine politische Vergangenheit nicht vollständig geoffenbart hat. Aus diesem Grunde ist er als Lehrer und Erzieher nicht geeignet. Auch hier reine Gesinnungsstrafe.

Damit aber hat sich, wie Gallas fortfährt, die Wendung zum Subjektiven vollzogen. Es sind nicht nur mehr objektive Momente zu beachten, sondern der persönliche Unrechtgehalt des einzelnen Verbrechens oder Vergehens muss erfasst werden, was durch eine ausschliesslich am Rechtsgut orientierte Betrachtungsweise nicht möglich ist.

Daraus wird der zwangsläufig sich aufdrängende Schluss gezogen, dass die Lehre von der Rechtsgutverletzung aufgegeben werden muss und an deren Stelle der Akzent der Betrachtung auf die Pflichtverletzung zu verlegen ist.

Wie nun würde sich eine solche Verlegung der Aspekte auf das gestellte Problem des Vermögensschadens beim Anstellungsbetrug auswirken?

Nach dem Reichsgericht - vorausgesetzt dass dessen Auffassung streng durchgeführt wird - das ja bei der Ermittlung des Vermögensschadens den Bestand des Ver-

---

(1) Weber a. a. O.

mögens vor und nach der Verfügung vergleicht, muss eine Vermögensbeschädigung dann verneint werden, wenn zum Beispiel das eingetretene "Weniger" durch eine wenn auch unbeabsichtigte oder gar unerwünschte Gegenleistung wieder ausgeglichen wird.

Diese Auslegung ist nach Gallas zwar folgerichtig, wenn man den Verbrechenserfolg in einer messbaren Gütereinbusse sieht und sie lässt auch an Berechenbarkeit nichts zu wünschen übrig, ist aber ethisch und rechtspolitisch unbefriedigend und durch die Fassung des § 263 StGB nicht zwangsläufig erforderlich (1).

Die herrschende Vermögenstheorie ist für ihn zu schematisch, lediglich auf den Erfolg abgestellt, wobei der verbrecherische Wille des Täters ohne Rücksicht auf den jeweils eingetretenen Erfolg viel zu wenig beachtet wird. Damit entsprechen die Theorien von der Rechtsgutverletzung nicht den Vorstellungen und Erfordernissen des Willensstrafrechts.

Gallas ist weiter der Ansicht, dass auf Seiten des Geschädigten eine wertende, auch die Person des Vermögensträgers, nicht nur das objektiv - rechnerische Ergebnis berücksichtigende Betrachtungsweise massgebend sein müsse. Danach ist schon derjenige in seinem Vermögen geschädigt, der, durch die Täuschung veranlasst, also unfreiwillig, etwas aus seinem Vermögen hingegeben hat, gleichgültig ob eine Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Nach dieser Auffassung wird ausschliesslich auf den Täter und auf seine subjektive Einstellung zur Tat abgestellt. Das Strafbare des verbrecherischen Handelns wird nicht so sehr in der Verletzung und Beschädigung fremder Vermögenswerte, sondern in der Pflichtverletzung des Täters gesehen, der durch sein Vorgehen die ethischen Grundregeln als die Voraussetzung menschlich geordneten Zusammenlebens verletzt.

Es soll also in erster Linie nicht die Beschädigung fremden Vermögens durch einen Dritten bestraft werden, sondern der betrügerische Mensch an sich, der "Typ des Betrügers", der sich durch unlautere Machenschaften einen Vermögensvorteil zu verschaffen sucht, auf den er keinen Anspruch hat, der dann aber auf Grund seiner Betrügereien und seines unlauteren Verhaltens bestraft werden muss unabhängig davon, ob er dem Vermögensträger einen in Geld ausdrückbaren Vermögensschaden zugefügt hat oder nicht.

Damit werden auch, im Gegensatz zur herrschenden Dogmatik, die die täterschaftlichen Merkmale nur als Adjektive der Tat erfassen kann, die Tatbestandsmerkmale zu einer selbständigen Täter-Typologie entwickelt.

Das Phänomen des Anstellungsbetruges wäre anhand dieser Auffassung relativ leicht zu lösen.

---

(1) vgl. dazu auch Binding a. a. O. S. 352, 358 f.

Spiegelt ein Stellungssuchender dem Arbeitgeber Tatsachen oder Eigenschaften vor, die für die Anstellung massgebend sind, und deren Nichtvorhandensein, wie er weiss, die angestrebte Einstellung vereiteln würden, und wird er auf Grund dieser Täuschung eingestellt, so wäre er wegen Betrugs zu bestrafen. Der Arbeitgeber, sei es eine Privatperson oder eine öffentlich rechtliche Körperschaft, wäre auf Grund des Arbeitsvertrages oder des Beamtenverhältnisses verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, hätte also durch die Einstellung eine Vermögensverfügung vorgenommen. Diese Vermögensverfügung wäre durch die schwindelhaften Angaben des Täters ausgelöst worden. Ob dadurch ein objektiv messbarer Vermögensschaden entstanden ist, hat nach der vorgetragenen Auffassung unberücksichtigt zu bleiben. Es wäre lediglich auf das unsittliche und unlautere Verhalten des Betrügers abzustellen. Wird ein solches Verhalten festgestellt, so ist es gleichgültig, ob dadurch ein Schaden entstanden ist. Der Schaden ist vielmehr darin zu erblikken, dass der Verfügende getäuscht wurde, also über sein Vermögen verfügte, was er nicht getan hätte, wenn ihm die Wahrheit bekannt gewesen wäre.

b)
Diese Theorie kann, zumindest für das hier gestellte Problem einer Kritik nicht Stand halten. Die Auffassung von Gallas rüttelt am Gesamtsystem und am Gesamtaufbau der herrschenden strafrechtlichen Dogmatik. Durch die Ablehnung der Lehre von der Rechtsgutverletzung, die durch die Strafnormen geahndet werden soll, stellt sie nicht nur einen Lösungsversuch für den Anstellungsbetrug als solchen dar, sondern ist vielmehr als ein Vorschlag zu werten, alle bisher geltenden strafrechtlichen Grundsätze zu ändern und ein neues System aufzubauen. Inwieweit dieser Vorschlag berechtigt ist, soll und kann an dieser Stelle nicht dargelegt werden, da sich die Fragestellung auf den Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug beschränken muss.

Grundtendenz unseres Strafrechts ist es, wie Nagler zutreffend ausführt, dass Tat und Täter eine untrennbare Einheit bilden, wobei sich in jeder Tat die Eigenart des Täters in bestimmter Weise ausdrückt.

Gallas dagegen stellt nur noch auf den Täter ab, ohne die Tat, zu der auf jeden Fall auch der Erfolg gehört, zu berücksichtigen. Grund für die Strafe soll aber gerade die Verletzung der Rechtsordnung, also der strafrechtliche Erfolg, sein und nicht ausschliesslich das unsittliche gegen die Ehtik verstossende Verhalten des Täters. Verletzung der Rechtsordnung aber geschieht durch Verletzung eines Rechtsgutes, das die geltende Rechtsordnung für schutzwürdig erklärt hat.

Da diese subjektive, tätertypologische Lehre Gallas's das Gesamtgefüge der Strafrechtsdogmatik angreift und nicht nur eine Lösung für den Anstellungsbetrug zu finden versucht, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen eines konstatierenden Themas zwar die Lösungsversuche darzustellen sind, nicht aber einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden sollen.

2) Vorschläge und Untersuchungen von Kohlrausch

Zu einem ähnlichen Untersuchungsergebnis wie Gallas kommt auch Kohlrausch (1), wenn auch von einem ganz anderen Ausgangspunkt her.

Kohlrausch geht davon aus, dass der Betrug ebenso wie die anderen Vermögensdelikte vom Gesetzgeber gedacht wurde als Verletzung bestimmter Rechte, wie er auch von Merkel und Binding (2) ausgelegt wurde. Das sehr vieldeutige Wort "Vermögen" habe dann aber zu einer Materialisierung dieser Tatbestandsgruppen geführt. Der Preis dafür war, dass gerade beim Betrug ideelle Werte des Strafschutzes beraubt worden sind. Ausschlaggebend dafür war, wie ja bekannt, die reichsgerichtliche Plenarentscheidung von 1887 (3), in der von der juristischen zur wirtschaftlichen Vermögenstheorie übergegangen wurde.

Im Lauf seiner Untersuchungen kommt Kohlrausch zu der Ansicht, dass im Gegensatz zur Untreue, Wucher und Erpressung, bei denen das Gesetz neue Wege eröffnen oder doch schon betretene energisch fördern müsse, beim Betrug die Schaffung eines neuen Tatbestandes nicht notwendig sei, da der hergebrachte Tatbestand sich als ausbaufähig erwiesen habe und daher nur in etwaigen Begriffsbestimmungen geändert werden müsste. Zu diesen, einer neuen Begriffsbestimmung bedürftigen Merkmale gehöre insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung.

Kohlrausch bezweifelt, dass die seit der Plenarentscheidung eingeschlagenen Wege, die Wendung vom juristisch - formalen Vermögensbegriff zum aufgelockerten wirtschaftlichen richtig gewesen seien. Insbesondere vom Standpunkt eines ethisierten Willensstrafrechts seien diese Zweifel begründet.

Die hergebrachte Linie führe oft zu Ergebnissen, die einem gesunden Rechtsempfinden widersprächen. Auf Grund dieser Überlegungen wird dann die Frage aufgeworfen, ob nicht auch immaterielle Interessen, insbesondere Affektionswerte, schutzbedürftig seien. Es stehe jedenfalls fest, dass ein solcher Schutz durch die wirtschaftliche Vermögensauffassung nicht gewährleistet sei. In ihr werde nur darauf abgestellt, ob ein rein bilanzmässig und rechnerisch feststellbarer finanzieller Schaden eingetreten ist ohne Berücksichtigung von immateriellen Interessenverletzungen des Geschädigten. Es sei aber doch sicher richtig, so wird weiter argumentiert, dass das Gesetz in erster Linie die Bestrafung des Schwindlers, nicht den Schutz des Betrogenen sicherzustellen habe. Das Wesen des Betruges sei Täuschung fremden Vertrauens; solle dann aber nicht derjenige, der einen Dritten um Affek-

---

(1) Kohlrausch: "Vermögensverbrechen im Wandel der Rechtssprechung und der Gesetzgebung" in Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger 1936.

(2) Merkel, Binding a. a. O.

(3) RGSt 16/1 ff.

tionswerte bringe, bestraft werden können?

Schon daraus wird ersichtlich, dass auch Kohlrausch ähnlich wie Gallas, der von der Kritik der Lehre der Rechtsgutverletzung ausging, zu einem sehr subjektiv abgestellten Ergebnis kommen muss. Das Strafbare des Betruges liegt nach diesen beiden Auffassungen nicht in der Verletzung von materiellen Vermögenswerten, sondern ausschliesslich in der Täuschung fremden Vertrauens.

Der Begriff des "Vermögensschadens" soll daher wie Kohlrausch vorschlägt, durch den Begriff "Nachteil" ersetzt werden und damit eine vorurteilslose Nachprüfung ermöglichen (1).

Durch die Einführung des Begriffes "Nachteil" würden schon die mit dem bisherigen Begriff "Schaden" gedanklichen Verbindungen zu materiellen Vermögenswerten unterbrochen und einer Nachprüfung unter dem allgemeinen Gesichtspunkt "Nachteil" Raum geben.

Im vorliegenden Aufsatz wurden von Kohlrausch, wie er selbst meint, nur Revisionen von Grundbegriffen vorgenommen. Es sind also keine ins Einzelne gehenden Änderungsvorschläge darin enthalten. Auf der anderen Seite aber wird durch diesen Aufsatz doch wiederum bestätigt, dass in massgebenden Kreisen der Lehre die Tendenz zu einer subjektiven Vermögensauffassung vorherrschend ist, wenn auch die Ausgangspunkte, die schliesslich zu dem gleichen Ergebnis führen, sehr unterschiedlich sind.

Die Gelehrten sind sich zwar darin einig, dass die wirtschaftliche Vermögensauffassung dem Tatbestand des Betruges nicht mehr gerecht werden könne, sind aber auf der anderen Seite durch die verschiedenen Ausgangspunkte daran gehindert, zu einem allgemein überzeugenden Ergebnis zu kommen.

Eine eingehende Kritik dieser Revisionen der Grundbegriffe ist an dieser Stelle nicht angebracht. Er würde den Rahmen des Themas sprengen. Es soll aber doch gesagt werden, dass der Schutz immaterieller Interessen und Affektionswerte ohne jede Einschränkung, wie sie Kohlrausch vorschwebt, in dieser allgemeinen Form zu einer unübersehbaren Ausweitung des Begriffes Betrug führen würde.

3) Dissertation von Fritz Bauer

Neben den bekannten Rechtsgelehrten hat auch Bauer in seiner Dissertation (2) über die Dogmatik des Anstellungsbetruges versucht, einen Beitrag zur Lösung zu leisten.

Er geht dabei von der Frage aus, warum das Vermögen schützenswert sei. Dabei

---

(1) vgl. dazu auch Dahm bei Gürtner II (2) S. 461, der zu einer ähnlichen Auffassung neigt.

(2) Fritz Bauer, Dissertation Tübingen.

kommt er eingangs zu der Feststellung, dass der eigentlich Schutzzweck nicht der im Vordergrund stehende Gedanke im Strafrecht ist, sondern dass der Staat deswegen straft, weil der Täter sich in einem solchen Masse unsittlich verhalten hat, dass dies nicht ungesühnt bleiben darf (1).

Auch hier ist deutlich das Bestreben zu finden, subjektive Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken und die Vermögensauffassung darauf abzustellen.

Bauer kommt anhand seiner Überlegungen zu dem Schluss, dass das Vermögen deshalb schutzwürdig sei, weil es eine der Grundlagen menschlicher Zweckverwirklichung ist. Der Vermögensbegriff müsse daher von tatsächlichen, nicht von rechtlichen Erwägungen bestimmt werden.

Vermögen im Sinne des § 263 StGB ist nach Bauer die wirtschaftliche Macht als Grundlage menschlicher Zweckverwirklichung.

Bei der Berechnung des Vermögensschadens soll dann die rechnerische Betrachtung durch eine rein wertende Betrachtung ersetzt werden. Es ist dabei darauf abzustellen, ob mit der Vermögensverschiebung der verfolgte Zweck erreicht wurde oder nicht, wobei das rechnerische Ergebnis ohne Bedeutung ist.

Unter Auswertung dieser Gesichtspunkte ist unter Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB die von einem objektiven Standpunkt aus unter besonderer Berücksichtigung der damit verfolgten materiellen und ideellen Zwecke als sachwidrig zu bewertende Vermögensverschiebung zu sehen.

Wenn auch in diesem neuen Vermögensbegriff von Bauer sicher gute Ansatzpunkte stecken, so muss doch gesagt werden, dass mit dieser Definition in der Praxis nicht viel angefangen werden kann, da sie zahlreiche unwägbare Komponenten enthält, die einer kontinuierlichen Rechtssprechung im Wege stehen würden. Schon das Abstellen auf die mit der jeweiligen Vermögensverschiebung verfolgten materiellen und ideellen Zwecke lässt sich in der Praxis kaum durchführen. Bei zahlreichen Geschäften des täglichen Lebens bleibt der wirkliche Zweck oft völlig im Hintergrund und wird nicht zur Grundlage des jeweiligen Vertrages gemacht. Damit aber bliebe es letztlich dem Getäuschten überlassen, hinterher der Vermögensverschiebung einen Zweck zu unterstellen, der nicht eingetreten sei, der aber in Wahrheit bei dem Abschluss des Geschäftes gar nicht beabsichtigt war. Eine Sachwidrigkeit der Vermögensverfügung liesse sich dadurch in vielen Fällen vom Getäuschten unwiderlegbar vortragen.

Aus diesen Gründen erscheint die Auffassung Bauer's, rein theoretisch gesehen, interessant, aus praktischen Erwägungen heraus aber nicht anwendbar.

---

(1) vgl. dazu Wimmer in DRZ 48/119 f.

4) Die Untersuchungen von Bockelmann

Am eingehendsten und intensivsten hat sich sicher Bockelmann mit den Problemen des Vermögensbegriffes, auch unter besonderer Berücksichtigung des Anstellungsbetruges, beschaftigt. Seine Abhandlungen darüber sollen im folgenden Abschnitt kurz dargelegt werden.

a) Strafrechtliche Untersuchungen von Bockelmann (1).

Bockelmann geht in seinen Untersuchungen von der Tatsache aus, dass sich aus den unaufhörlichen Umgestaltungen des Lebens und den daraus resultierenden wechselnden Sachverhaltsbildungen immer neue Aufgaben für die Interpretation des § 263 StGB ergeben. Gerade diese Mannigfaltigkeit aller nur denkbaren Möglichkeiten bereitet, worauf ja schon mehrmals hingewiesen wurde, beim Anstellungsbetrug grosse Schwierigkeiten, besonders bei der immer neu auftauchenden Frage, ob dem Arbeitgeber durch einen Arbeitnehmer, der zwar seine Aufgaben tadellos bewältigt, zur Erreichung der Stellung aber eine Täuschung begangen hat, ein Vermögensschaden entstanden ist.

Nach einer kurzen Gegenüberstellung höchstrichterlicher Urteile gelangt Bockelmann zu der Feststellung, dass auf Grund der verschiedenen Widersprüche und Unklarheiten die einzig gangbare Lösungsmöglichkeit darin besteht, die Frage nach Begriff und Wesen des Vermögensschadens und damit auch des Vermögens erneut zu stellen, dies vor allem deswegen, da weder die wirtschaftlich objektive Theorie des Reichsgerichts noch die subjektive Theorie Merkel's und Binding's (2) zu glücklichen Resultaten in der Subsumierung des Anstellungsbetruges geführt haben.

Die subjektive Theorie kann, wie Bockelmann ausführt, das Erschleichen einer Anstellung ohne Mühe als Betrug werten; dem könne, dogmatisch gesehen, zugestimmt werden, soweit es sich um die Erschleichung eines öffentlichen Amtes handle (3).

Fraglich wird die subjektive Theorie aber schon dann, wenn es sich um die Erschleichung der Position eines Angestellten oder gar um die eines Lohnarbeiters handelt. Ein Eingriff in das geschützte Vermögen des Dienstherrn liegt zwar hier

---

(1) Bockelmann: "Strafrechtliche Untersuchungen" S. 229 ff.

(2) Merkel, Binding, a. a. O.

(3) Bei Erschleichung eines öffentlichen Amtes kommt es nämlich, wie das Reichsgericht mehrfach ausführte, in der Hauptsache nicht auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung an, sondern ein eintretender Vermögensschaden muss hierbei unter den besonderen Gesichtspunkten des Beamtenverhältnisses gesehen werden, dessen Auswirkungen sich nicht im Zahlen von Gehalt auf der einen und Leistung von Arbeit auf der anderen Seite erschöpft, sondern das von gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten getragen wird.

wie dort vor, es ist aber sehr fraglich, ob dieser Eingriff als strafrechtlicher Betrug gewertet werden kann. Dagegen weigere sich, so meint Bockelmann, das Rechtsgefühl. Einen Hilfsarbeiter, der um geringen Lohn Erdbewegungsarbeiten sachgemäss ausführt, als Betrüger zu bestrafen, weil er bei seiner Einstellung vielleicht Vorstrafen verschwiegen hat, gehe nicht an.

Das hier in Frage stehende Reichsgerichtsurteil (1) wurde im ersten Teil der Arbeit ausführlich dargelegt. Man mag vielleicht einwenden, es habe sich dabei um eine kriegswichtige Arbeit, die spionage-gefährdet gewesen sei, gehandelt; aus diesem Grunde sei die Verurteilung zu recht ergangen, da die Leistung des Angeklagten wegen der Gefahr des Ausplauderns keine vollwertige Arbeitsleistung gewesen sei. Diesen Standpunkt vertritt zum Beispiel Sperlein (2) in einem Aufsatz.

Der Einwand des Spionageverdachtes ist zwar nicht ganz unbegründet, wenn man auch dagegen erhebliche Bedenken ins Feld zu führen vermag, er kann aber niemals bei einem Hilfsarbeiter dazu führen, Betrug anzunehmen, sondern höchstens dazu, eine ausserordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses auszusprechen. Wo liegt dann aber die Grenze und welche Stellung, durch Täuschung erschlichen, begründet Betrug und welche nicht? Deutlich zeigt sich hier die Unlösbarkeit der Frage nach der subjektiven Vermögenstheorie.

Die wirtschaftlich objektive Theorie vermeidet nach Bockelmann dieses Ergebnis. Dann aber ist wiederum unverständlich, warum das Reichsgericht in RGSt 75/8 unter zu Grundelegung der wirtschaftlichen Theorie trotzdem zu einer Verurteilung kam.

Geht man davon aus, dass dies das einzige Urteil, abweichend von der sonst gefestigten und linientreuen Rechtssprechung war, so wird auf der anderen Seite RGSt 65/281 nicht mehr haltbar, wo mit Hilfe eines bedenklichen Vergleiches von inkommensurablen Grössen, wie Persönlichkeitswert und staatliche Fürsorgeleistung die Amtserschleichung durch einen Beamten als Betrug bestraft worden ist.

Bockelmann zieht aus all dem den Schluss, dass die beiden Hauptvermögenstheorien den verschiedenartigen Sachverhalten des Anstellungsbetruges nicht gerecht werden und auch nicht gerecht werden können. Beide sind zum Scheitern verurteilt, und nur deshalb, weil sie zwar um eine differenzierende Betrachtung der verschiedenen Vermögenslagen bemüht sind, ein ausreichendes Mass von Individualisierung aber nicht zu erreichen vermögen.

Von beiden Theorien her gesehen, lässt sich immer nur die Frage beantworten, ob die Erschleichung einer Anstellung schlechthin strafbar ist, niemals aber, wie es in der Praxis täglich vorkommt, ob die im Rahmen dieses oder jenes unsittlichen Ge-

---

(1) RGSt 75/8.

(2) vgl. dazu Sperlein in DJ 39/219: "Über den Einfluss subjektiver Verhältnisse beim Begriff des Vermögensschadens im Tatbestand des Betruges".

schäftes begangene Täuschung, oder ob die so oder so verübte Erschleichung der Anstellung als Betrug zu werten ist.

Beiden Theorien fehlt die Möglichkeit, sich jeweils der besonderen Sachlage anzupassen. Sie vermögen auch bei der Anstellungserschleichung nur generalisierende Antworten dahingehend zu geben, dass zum Beispiel die Erschleichung einer Beamtenstelle als solche strafbar sein kann, sie vermögen aber keine Unterscheidung innerhalb der einzelnen Gruppierungen zu geben, ob es sich nun um die Anstellung als Hilfsarbeiter oder als leitenden Angestellten auf einem Vertrauensposten handelt. Einen Ausweg bietet hierbei auch nicht die sog. juristisch - ökonomische Vermittlungslehre, vertreten von Nagler (1) und Welzel (2), die das Vermögen ansieht als den Inbegriff der einer Person unter dem Schutz der Rechtsordnung zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Werte.

Auch diese Theorie sucht das Kriterium für die Zugehörigkeit von Werten zu dem durch § 263 StGB geschützten Vermögen in bestimmten sachlichen Qualitäten des Einzelgutes und kommt damit zwangsläufig zu gleichbleibenden Lösungen überall da, wo auch diese Qualitäten die gleichen sind.

Es ist aber ein notwendiges Bedürfnis, unter Umständen bei sachlich übereinstimmenden Verhältnissen differenziert Entscheidungen zu treffen, um gerechte Urteile zu ermöglichen. Somit kommt auch Bockelmann ähnlich wie Gallas, Dahm, Kohlrausch und auch Hirschberg (3) zu der Überzeugung, dass der alte Vermögensbegriff in der zur Zeit herrschenden Definition neu gefasst und ausgelegt werden muss, um den Anforderungen der Rechtssprechung gerecht zu werden.

Für eine etwaige Lösung bieten sich nach Bockelmann drei gangbare Wege an:

aa) Die bisherigen Grundlagen werden beibehalten. Man muss versuchen, mit einer verfeinernden, aber nichts Grundsätzliches ändernden Durchbildung des Elementes "Vermögensschaden" auskommen zu können.

bb) Eine andere, weniger konservative Möglichkeit besteht darin, zwar auf dem Boden der gesetzlichen Betrugs- bzw. Vermögensdefinition des geltenden Rechts zu verbleiben, aber von der wirtschaftlichen zur rechtlichen, von der objektiven zur subjektiven Wertung zu kommen und den Schaden aus der Per-

---

(1) vgl. Nagler in ZAKDR 41/294.

(2) Welzel, Lehrbuch des Strafrechts S. 315 f.

(3) Hirschberg: "Vermögensbegriff im Strafrecht" 1933 S. 317.
Hirschberg kommt in seinen Untersuchungen zu der Auffassung, dass eine reine Objektivierung des Schadens, sei es auf wirtschaftlicher oder sonstiger Basis nicht möglich sei, dass der Schaden vielmehr subjektiviert, d. h. von dem jeweiligen Einzelfall ausgehend betrachtet werden müsse und dass als logische Folgerung daraus eine "Entmaterialisierung" des Vermögensbegriffes gefordert werden müsse.

son des Täters oder aus dem Unwertcharakter der Täuschungshandlung (1) abzuleiten oder ihn in der konkreten Gemeinschädlichkeit des betrügerischen Verhaltens als solchem zu sehen (2).

cc) Als radikalste Möglichkeit bietet sich noch die Änderung des gesetzlichen Tatbestandes an. Entweder kann für den Anstellungsbetrug ein neuer gesetzlicher Sondertatbestand eingefügt werden, oder der geltende Betrugstatbestand ist dahin zu ändern, dass nicht erst die Schadenszufügung, sondern schon das gewinnsüchtige oder arglistige Verhalten als solches zu einer Vollendung des Tatbestandes des Betruges führt.

Wenn man mit Bockelmann (3) diese Lösungsmöglichkeiten unter die Lupe nimmt, zeigt sich, dass die unter cc) genannte radikale Lösung keinen Fortschritt bietet.

Der Betrug ist ein Vermögensdelikt und muss auch ein solches bleiben, soll nicht das ganze Gefüge der Vermögens- und Eigentumsdelikte einer Auflösung anheimfallen. Dann aber ist eine Schadenszufügung für die Vollendung des Tatbestandes "Betrug" nicht wegzudenken. Ein blosses Abstellen auf das Gewinnstreben, auf die Bereicherungsabsicht wird dann unannehmbar, wenn man sich vor Augen führt, dass ein solches Verhalten nicht schlechthin verboten werden kann, sondern vielmehr als Grundlage jeglichen Geschäftslebens anzusehen ist.

Die unter bb) angeführte Auswegmöglichkeit hält Bockelmann aus überzeugenden Gründen für ebenso unergiebig.

Eine Wendung zur subjektivistischen und rechtlichen Wertung lässt sich auf der bisher geltenden Grundlage der Schadensauffassung überhaupt nicht vollziehen. Der Natur der Sache nach ist die wirtschaftliche mit der objektiven und die subjektive mit der rechtlichen Betrachtungsweise eng verbunden. Entscheidet man sich für die eine, wählt man zwangsläufig auch die andere, denn der wirtschaftliche Vermögensbegriff ist objektiv, der juristische ebenso folgerichtig subjektiv.

Bockelmann kommt schliesslich zu dem Schluss, dass die Lösung des Betrugsproblems als solches, insbesondere des Anstellungsbetruges, nur in einer grundsätzlich neuen Deutung des Merkmals Vermögensschaden zu suchen ist.

b) Kritik Bockelmann's an der herrschenden Lehre.

Voraussetzung einer neuen Deutung ist, sich von der alten Vorstellung völlig frei zu machen. Beide Haupttheorien, die wirtschaftliche wie die juristische stimmen

---

(1) vgl. Tätertyp bei Gallas und Dahm a. a. O.

(2) vgl. Kohlrausch a. a. O., der den Schwerpunkt des Betruges auf die "Täuschung fremden Vertrauens" abgestellt wissen will.

(3) vgl. Bockelmann: "Der Unrechtsgehalt des Betruges" in Kohlrausch Festschrift S. 227 ff.

in der Verselbständigung der Vermögensbegriffe überein. Hier muss die Kritik einsetzen.

Das Strafbedürfnis, das sich im Lauf der Zeit gewandelt hat, findet in dem Schutz realer Substanzen kein Genügen mehr. Es ist nicht mehr nur die Substanz, sondern der Mensch, der den Anspruch erhebt, einen Platz in der Rechtsordnung eingeräumt zu bekommen.

Es ist die Person, wie Bockelmann sagt, die in ihrem Wirkungsbereich und Daseinsraum geschützt werden muss. Es werden überall Bemühungen sichtbar, die auf Grund dieser Einsicht versuchen, die Schranken des versachlichten Vermögensbegriffes zu sprengen und die damit diese Ansicht bestätigen.

Die Grenzen des Vermögens sind vom Standpunkt der Person aus zu ziehen, zwar nicht von der Person als solcher (Ehre, Freiheit etc.) sondern von der "Vermögensperson".

Im wirtschaftlichen Leben bewegt sich der Mensch als Vermögensträger und er darf sich nur auf den Bahnen des Rechts bewegen.

Das "Ganze" des menschlichen Vermögens ist aber zweifellos mehr, als eine gleichförmige Quantität von Gütern und etwas anderes als eine Summe von Rechten.
Das Vermögen als Ganzes liesse sich vielleicht annähernd vergleichen mit dem Begriff des "goodwill" aus dem Geschäftsleben.

Anhand dieser Überlegungen wird von Bockelmann folgende Vermögensdefinition vorgeschlagen:
"Das Vermögen ist die Gesamtheit dessen, woran und worin die wirtschaftliche Kraft des Menschen erlaubter Weise wirkt."

Ein unerlaubter Eingriff in dieses Ganze begründet einen Vermögensschaden.

Bei dieser Vermögensauffassung nach der "Vermögensperson" gehören zwangsläufig auch immaterielle Interessen in weitem Umfang zum persönlichen Vermögensbereich.

Die Frage, ob das für den einzelnen Verlust eingetuschte Äquivalent den Schaden wett machen kann, kann nicht allgemein bejaht oder verneint werden, sondern ist nach dem jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

So ist zum Beispiel geschädigt, wer einen Proluristen, der wegen Untreue vorbestraft ist, auf Grund falscher Angaben anstellt. Mag der Angestellte auch zur Besserung aufrichtig entschlossen sein, allein die Belastung, dass er rückfällig werden könnte, bedeutet eine Beschwer, die der anstellende Kaufmann nicht hinzunehmen braucht.

Es ist dabei immer zu prüfen, ob es dem Geschädigten generell zumutbar ist, sich an der konkreten Gegenleistung schadlos zu halten.

Gegen diese neue Theorie Bockelmann's wird vielleicht mit Recht eingewandt, sie sei bis jetzt nur ein geistreicher Einfall geblieben, aber noch nicht so durchgebildet, um praktischen Nutzen für die Rechtssprechung zu erbringen. Es kann und darf aber nicht übersehen werden, dass mit diesen Untersuchungen und den daraus resultierenden Vorschlägen ein neuer und durchaus gangbarer Weg aufgezeigt wurde, der das Problem der Vermögensbeschädigung einer Lösung zuführen, zumindest aber näher bringen kann.

E. EIGENE BETRACHTUNGEN

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG ZU TEIL D

Mit Bockelmann ist die Reihe der Wissenschaftler, die sich mehr oder weniger eingehend mit dem Versuch, den Anstellungsbetrug und damit zusammenhängend den ganzen Betrugs- und Vermögenskomplex einer neuen Durcharbeitung und Auffassung zuzuführen, beendet. Damit wäre auch, nach dem gestellten Thema, die vorliegende Arbeit abgeschlossen. Es soll aber noch der Versuch unternommen werden, das gewonnene Ergebnis kurz zusammenzufassen, um dann anhand der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten einen gangbaren Weg vorzuschlagen bzw. sich der überzeugendsten der Auffassungen anzuschliessen und diese vielleicht noch etwas auszubauen.

II. ZUSAMMENFASSUNG UND RÜCKBLICK AUF TEIL D

Wenn man das Ergebnis dieses Abschnittes in kurzen Worten zusammenfassen möchte, so kommt man zu folgendem Schluss: Die wirtschaftliche Theorie entspricht nicht mehr den heute an sie gestellten Anforderungen.

Ausgehend von der Rechtssprechung und deren Ergebnissen, die sich voll und ganz auf die wirtschaftliche Theorie stützt, kommen alle angeführten Autoren, zumindest vom Ergebnis her gesehen, zu der übereinstimmenden Ansicht, dass die wirtschaftliche Theorie den Anforderungen einer gerechten und allgemein befriedigenden Beurteilung des Tatbestandes des Anstellungsbetruges nicht mehr gewachsen ist. Durch diese noch herrschende Theorie werden einerseits Werte geschützt, die eines Schutzes nicht bedürfen, insbesondere dann, wenn man die Auffassung vom Betrug als eines Vermögensdeliktes aufrecht erhalten will, andererseits aber müssen Fälle,

die einer Bestrafung würdig wären, von einer Subsumierung unter den Tatbestand des § 263 StGB ausgenommen werden, da ein Vermögensschaden als das wesentlichste Tatbestandsmerkmal nach der wirtschaftlichen Theorie nicht eingetreten ist.

Vergleicht man alle von der Wissenschaft vorgeschlagenen Anregungen, so kann man die Feststellung machen, dass zwar alle ganz verschiedene Ausgangspunkte zur Lösung des Problems gefunden haben, dass sich aber alle Schriftsteller trotz dieser Verschiedenheit der Ausgangspunkte darin nahezu gleich kommen, als sie übereinstimmend fordern, den subjektiven Zug, die Möglichkeit einer individuellen Bewertung bei einer neuen Lösung in den Vordergrund zu stellen. Diese Gemeinsamkeit der Zielrichtung aller Änderungsvorschläge muss zu denken geben und kann nicht als theoretische Spielerei abgetan werden.

So sieht Gallas die Strafbarkeit des Betruges nicht in der Verletzung eines Rechtsgutes, sondern in einer Pflichtverletzung, also nicht in dem objektiven Begriff des Rechtsguts, sondern in dem subjektiven Verstoss gegen eine Norm, die die Pflichten des Einzelnen festlegt.

Eine weitere Auffassung sieht im Betrug ein reines Vermögensverschiebungsdelikt; es wird nicht mehr abgestellt auf den Eintritt eines wirtschaftlichen und objektiv messbaren Schadens, sondern lediglich auf die Vermögensverschiebung gegen den Willen des Getäuschten, gleichgültig ob damit ein Schaden im Sinn der wirtschaftlichen Vermögenstheorie eingetreten ist oder nicht.

Die gleiche Einstellung zur Frage der objektiven oder subjektiven Bewertung ist auch bei Hirschberg, Dahm und auch bei Kohlrausch festzustellen, der den Angelpunkt der rechtlichen Würdigung des Betruges nicht in der Zufügung eines Vermögensschadens sieht, sondern in der Täuschung des Dritten, in dem Missbrauch fremden Vertrauens, also völlig ausgerichtet auf die Person des Getäuschten, nicht auf das Vermögen als Objekt der Schädigung.

Dieser Zug, die Person als Vermögensträger in den Vordergrund zu stellen und nicht das Vermögen als einen starren objektiven Begriff von wirtschaftlichen Werten, wird unter anderem dann verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass es in unserer Zeit, der Zeit der Grosswirtschaft und der damit verbundenen Differenzierung auf der einen, erner ungeheuer grossen Machtverknüpfung auf der anderen Seite nicht mehr angeht, auf einen rein wirtschaftlichen, durch rechnerische Saldierung festzustellenden Schaden abzustellen, der sich oft nicht oder nur durch künstliche Konstruktionen erfassen lässt.

Ausweg bleibt daher nur, den Vermögensschaden auf die Person des Vermögensträgers abzustimmen und dadurch eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende individuelle Beurteilung zu ermöglichen. Dabei ist die Gefahr, wie man vielleicht annehmen könnte, dass bei einer solchen Betrachtungsweise eine Ausweitung und Verwischung des Betrugstatbestandes unvermeidbar sei, nicht gegeben, wenn man

bei der Prüfung des Begriffes des Vermögens und des Vermögensschadens auch hier auf eine klare Abgrenzung achtet.

III. EINGEHENDE BETRACHTUNG DES VORSCHLAGES VON BOCKELMANN

Der Möglichkeit, den Betrugstatbestand, insbesondere auch den Anstellungsbetrug vom "Subjektiven" her, auf die Vermögensperson gestützt, zu fassen, kommt Bockelmann mit seiner Lehre von der "Vermögensperson" am nächsten. Er sieht das Vermögen in der Gesamtheit dessen, woran und worin die wirtschaftliche Kraft des Menschen erlaubter Weise wirkt.

Der Einwand, dass diese Definition einer praktischen Anwendung nicht zugänglich sei, ist nicht von der Hand zu weisen. Einem solchen Einwand muss aber entgegen gehalten werden, dass es sehr oft als unpraktikabel gehaltene Vorschläge waren, die wenig später eine völlige Wandlung von Anschauungen und Auffassungen mit sich brachten und sich dann auch in der Praxis als durchführbar erwiesen.

Bei dem Versuch, die Lehre Bockelmann's auf die Praxis abzustellen, soll zuerst auf einige Punkte eingegangen werden, die einer Kritik ausgesetzt sind.

a) Man kann der Vermögensdefinition vorwerfen, sie passe nur für natürliche Personen als Vermögensträger, nicht aber auf juristische Personen, die ja auch Träger von Vermögenswerten sein können.

   Dieser Einwand lässt sich bei genauer Betrachtung nicht aufrecht erhalten. Es wird von Bockelmann nicht bestritten, dass seine Grundsätze aus einer eingehenden Anschauung des Menschen als Vermögensperson entwickelt wurden. Dies schliesst aber nicht aus, dass diese Grundsätze auch auf juristische Personen angewandt werden können.

   Die Konstruktion der "juristischen Person" ist der natürlichen Person nachgebildet und hat sich als deren übertragenes Abbild entwickelt. Nehmen wir nur ein Beispiel: Jede natürliche Person ist fähig, klagen und verklagt werden zu können. Diese rechtlichen Möglichkeiten waren den Menschen zu eigen, lange bevor die juristische Person in ihrer jetzigen Konstruktion entwickelt wurde. Mit Herausbildung der juristischen Person hat man aber auch dieser die Möglichkeit eingeräumt, aktiv und passiv parteifähig zu sein, ihr also ein wesentliches Merkmal der natürlichen Person zugesprochen. Man hätte auch hier sagen können, diese prozessualen Möglichkeiten seien nur der natürlichen Person zu eigen; aber gerade weil man die juristische Person im Rechtsleben, abgesehen von gewissen naturgemäss nur dem Menschen möglichen Rechten, der natürlichen Person gleichstellen wollte, gab man ihr auch alle Rechte und Pflichten dieser.

Die juristische Person kann Träger von Vermögen sein, sie muss dann aber auch als Vermögensperson im Sinne Bockelmann's angesehen werden.

b) Weiter lässt sich gegen die Theorie von der Vermögensperson vorbringen, sie arbeite mit Wertmaßstäben, die nicht allgemein und von vornherein bestimmbar seien. Es sei eine gewisse Unsicherheit nicht auszuschliessen. Das ist wohl insoweit richtig, als der neue Vermögensbegriff keine scharf fixierten Grenzen hat, wie von Bockelmann auch eingeräumt wird.

Es ist aber eine einem Wertmaßstab immanente Eigenschaft, dass er nicht genau fixiert werden kann, zudem dieser Wertmaßstab auf immer wechselnde Lebensvorgänge Anwendung finden soll.

Gerade das aber wiederum ist seine Stärke gegenüber fest umrissenen objektiven Nichtwertmaßstäben, die einer Anpassung nicht fähig sind.

Nicht der Inhalt, sondern die Handhabung garantiert Rechtssicherheit. Der Vermögensbegriff soll, wie im Vorhergehenden aufgezeigt wurde, gelockert werden, um eine umfassende Einbeziehung von verschiedenartigen Handlungen unter den Betrugstatbestand zu ermöglichen.

c) Als letzter möglicher Einwand ist schliesslich noch zu untersuchen, ob die neue Theorie nicht einen Rückfall in die individualistischen Auffassungen darstellt. Wollte man dies annehmen, so verkennt man, dass die Vermögensperson, die geschützt werden soll, nicht mit der individualistischen Auffassung früherer Rechtsvorstellungen identisch ist. Der Mensch, die Vermögensperson im Sinne Bockelmann's, ist nicht ein isoliertes Einzelwesen in einer gleichförmigen Gesellschaft, sondern Glied in einer um und mit ihm lebenden Gemeinschaft, das daher seinen Wert nicht in sich selbst trägt, sondern ihn von seinen Mitmenschen empfängt und dessen wirtschaftlicher Lebensraum nicht durch Eigennutz allein, sondern auch dadurch bestimmt wird, was ihm im Rahmen der Gemeinschaft zusteht. Innerhalb dieses Rahmens aber soll und muss die Person geschützt werden. Dieser Schutz ist durch die neue Vermögenstheorie gewährleistet.

Die kurze Darstellung dürfte gezeigt haben, dass die bis jetzt gegen die Bokkelmann'sche Theorie vorgebrachten Einwände nicht stichhaltig sind, insbesondere nicht dazu führen können, die aufgezeigte Lösungsmöglichkeit als von vornherein unpraktikabel abzutun. Es soll dabei natürlich nicht bestritten werden, dass auch dieser Lösungsvorschlag noch einiger Durcharbeitung bedarf, bis er als neue Theorie von der Lehre der Vermögensperson in die Rechtssprechung Eingang finden wird.

IV. DIE "VERMÖGENSPERSON" NACH BOCKELMANN

Bockelmann geht aus von der Vermögensperson, die sich auf den Bahnen ihres Rechts und im Rahmen der Gemeinschaft bewegt.

Diese Auffassung lässt sich, wenn auch nur entfernt vergleichen mit dem Begriff des Eigentums, wie er in Art. 14 GG verankert ist. Jeder darf über sein Eigentum frei verfügen. Er hat dabei aber die schon durch das Grundgesetz gezogenen Schranken der sog. Eigentumsbindung, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, zu beachten. Sobald jemand durch die freie Verfügung über sein Eigentum die Rechtssphäre eines Dritten in für diesen unzumutbarer Weise verletzt, ist er in seiner freien Verfügung beschränkt; er ist also nur frei innerhalb der Grenzen, die ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen zwangsläufig errichtet.

Ähnlich erscheint auch die Rechtsposition der Vermögensperson. Ganz verschieden nach dem persönlichen Lebensbereich und der Stellung, sei es in Wirtschaft oder Gesellschaft, hat der Mensch eine vermögensrechtliche Position, auf die mit unlauteren Mitteln einzuwirken einem Dritten nicht gestattet ist.

Wenn nun auch subjektive Werte, obwohl nur bezogen auf die vermögensrechtliche Stellung des Einzelnen, in den schutzwürdigen Kreis des strafrechtlichen Vermögensbegriffes einbezogen werden, so ergibt sich aus dieser Ausdehnung die Tendenz einer subjektiven Übersteigerung und Überbewertung. Es stellt sich daher die Aufgabe, den Bereich dieser Werte auf der anderen Seite einzudämmen und zu begrenzen. Würde eine solche Abgrenzung nicht vorgenommen werden, so würde sich der Vermögensbegriff in eingebildeten, übersteigerten oder erdachten Wertvorstellungen verlieren und damit jeden praktischen Arbeitswert entbehren.

V. MÖGLICHKEIT DER ABGRENZUNG

Eine Abgrenzung, die dem verständlichen Bestreben der Vermögensperson, alle nur denkbaren Affektwerte dem geschützten Vermögensbegriff zu unterstellen, entspricht, kann naturgemäss auch nicht vom Gegenpol, dem Schädiger her, bestimmt werden, da dieser darauf abzielen wird, im Zweifelsfalle eine Schädigung des fremden Vermögens mangels verletzbarer Vermögenswerte abzustreiten.

Bei objektiven Werten, die schon nach allgemein herrschender Auffassung einen Vermögenswert darstellen, wird sich eine solche Abgrenzungsfrage gar nicht stellen.

Schwierigkeiten sind vielmehr nur dann zu erwarten, wenn der Geschädigte einen subjektiven Wert als Bestandteil seiner Vermögensperson und damit als verletzbaren Vermögenswert bezeichnet, die Verletzung also einen Vermögensschaden zur

Folge hat, während der Täter auf der anderen Seite behaupten wird, die durch die Täuschung ausgelöste Vermögensverfügung habe keinen Vermögenswert betroffen.

In einer derartigen Phase, in der sich die Ansichten über die vermögensrechtliche Beurteilung eines subjektiven Wertes diametral gegenüberstehen, muss ein Ausgleich gefunden werden, der beiden Teilen gerecht wird und eine vernünftige Abgrenzung ermöglicht. Der Getäuschte muss davor geschützt werden, um Vermögenswerte betrogen zu werden, ohne dass dafür eine strafrechtliche Sanktion eingreift, während der Täter davor bewahrt werden muss, lediglich wegen eines unlauteren Verhaltens, das keinen Vermögensschaden zur Folge hatte, mit der Kriminalstrafe des Betruges belegt zu werden. Das führt zu der Forderung, eine Messbarkeit für subjektive Werte zu finden.

Das Kriterium, durch das eine Abgrenzung solcher Vermögenswerte ermöglicht wird, ist die Erkennbarkeit eines subjektiven Wertes als Vermögenswert auch für einen unbeteiligten objektiven Dritten.

Für diesen Dritten muss es erkennbar sein, dass der Geschädigte durch seine Vermögensverfügung über Werte verfügt hat, die gerade in der Person des Getäuschten unter zu Grundelegung seiner wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Stellung einen Teil seiner wirtschaftlichen Kraft ausmachen, also einen Vermögenswert darstellen.
Diese für jeden Dritten und damit auch für den Täter erforderliche Erkennbarkeit vermag die Folge einzudämmen, dass von einzelnen Geschädigten auch eingebildete Wertvorstellungen und Affektionswerte in den Kreis des schutzwürdigen Vermögensbegriffes einbezogen werden und dadurch den Rahmen des Betrugs als Vermögensdelikt sprengen würden.

Das Erkennen der Zugehörigkeit eines bestimmten Wertes zur wirtschaftlichen Kraft der Vermögensperson muss sich dabei nicht auf alle Einzelheiten und Auswirkungen erstrecken, muss aber von einem objektiven Standpunkt aus beurteilt werden können.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausführungen in Erweiterung des Bockelmann'schen Vermögensbegriffes käme man zu folgender Vermögensdefinition:

Vermögen ist die Gesamtheit dessen, woran und worin die auch für einen objektiven Dritten erkennbare wirtschaftliche Kraft des Menschen erlaubter Weise wirkt.

Nach dieser Vermögensdefinition ist ein Vermögensschaden und damit bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale ein strafbarer Betrug gegeben, wenn in diese erkannte oder erkennbare wirtschaftliche Kraft der Vermögensperson durch Täuschung und dadurch bewirkte Vermögensverfügung eingegriffen wird und das für die Verfügung Erlangte als Äquivalent für die Einbusse an wirtschaftlicher Kraft nicht zumutbar ist.

Auf den Spezialfall des Betruges, die Erschleichung von Ämtern und Stellungen angewandt, ist diese Zumutbarkeit auf den jeweils Geschädigten abzustellen. Diese subjektive Fassung der Zumutbarkeit trägt aber objektive Züge und zwar insoweit, als nicht auf die jeweilige persönliche Ansicht des Geschädigten abzustellen ist, sondern darauf, was für einen verständigen Unternehmer der jeweiligen Branche als zumutbar angesehen werden kann oder nicht.

VI. ANWENDUNG DER NEUEN THEORIE AUF DIE VERSCHIEDENEN FÄLLE DES ANSTELLUNGSBETRUGES

Vom Theoretischen her gesehen ist damit der Lösungsvorschlag abgeschlossen. An einigen Fällen des Anstellungsbetruges soll aber noch gezeigt werden, dass sich mit dieser neuen Theorie durchaus ansprechende und dem Rechtsempfinden entsprechende Lösungen finden lassen.

1) Erschleichung privatrechtlicher Anstellungen.

a) Jemand erschleicht durch Täuschung eine privatrechtliche Stellung, deren Anforderungen, wie er weiss, nicht seinem Können entsprechen. Hier ist einwandfrei, auch nach der herrschenden Lehre, ein strafbarer Betrug gegeben. Einer weiteren Erörterung dazu bedarf es nicht. Für den Täter ist ohne weiteres erkennbar, dass der Dienstherr auf Grund der vertraglichen Verpflichtungen gehalten ist, Gehalt zu zahlen, obwohl er dafür keine entsprechende Arbeitsleistung erhält.

b) Der Täter hat zwar die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, besitzt aber nicht die für die Anstellung erforderliche Vorbildung. Ein Fachschulingenieur gibt sich als Diplomingenieur aus, um die ausgeschriebene Stellung zu erhalten.

Die wirtschaftliche Kraft des Unternehmers liegt, auf diesen Fall angewandt, nicht nur in der äusserlichen Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit des einzelnen Angestellten, sondern unter Umständen auch darin, dass er, wie allgemein bekannt ist, als leitende Kräfte nur Diplomingenieure beschäftigt, was den geschäftlichen Ruf der Firma und damit auch die wirtschaftliche Kraft des Unternehmers nicht unerheblich steigert. Dies ist auch für einen Aussenstehenden, unbeteiligten Dritten, erkennbar. Durch Anstellung eines Fachschulingenieurs wird aber durch den Täuschenden in diese wirtschaftliche Kraft eingegriffen.

Ob die Gegenleistung, die fachlich einwandfreie Arbeit, die aber nicht, wie vorausgesetzt, von einem Diplomingenieur verrichtet wird, als Äquivalent für die gewährte Vergütung zumutbar ist, ist im Einzelfall Tatfrage. Man wird aber sagen können, dass gerade bei einem Unternehmen, das es seinem Rufe schuldig ist, als leitende Angestellte nur Diplomingenieure zu beschäftigen,

ein Fachschulingenieur auch bei einwandfreier Arbeit als leitender Angestellter nicht zumutbar ist. Dann aber ist, da unerlaubt in die wirtschaftliche Kraft des Anstellenden eingegriffen wurde, ein Schaden entstanden, der Betrugstatbestand erfüllt.

c) Der Täter, der sich um eine Anstellung bewirbt, verschweigt nicht unerhebliche Vorstrafen.

Er wird als Prokurist in einem Bankunternehmen angestellt. Seine fachlichen Leistungen sind einwandfrei. Ist dem Unternehmen durch die Anstellung dieses Prokuristen ein Schaden entstanden? Gerade Bankunternehmen sind, was für jedermann erkennbar ist, darauf angewiesen, nur lautere und charakterlich einwandfreie Leute zu beschäftigen, nicht zuletzt deswegen, weil ausschliesslich mit fremdem Vermögen gearbeitet wird. Diese Tatsache, nur in jeder Hinsicht einwandfreie Angestellte zu beschäftigen, gehört bei einem Bankunternehmen zu der wirtschaftlichen Kraft im Sinne der neuen Vermögenstheorie. Jede Einstellung eines wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten vorbestraften Täters greift wegen der damit verbundenen Möglichkeit erneuter Unterschlagungen oder anderer einschlägiger Delikte derart gravierend in die wirtschaftliche Kraft ein, dass darin schon ein Schaden zu bejahen ist, ohne auf die Zumutbarkeit der jeweiligen Gegenleistung eingehen zu müssen.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Anstellungssuchende zum Beispiel wegen einer fahrlässigen Tötung vorbestraft wäre und er diese Verurteilung verschwiegen hätte. Diese Vorstrafe mag vielleicht ein Kündigungsgrund sein, was aber auch sehr zweifelhaft ist, auf keinen Fall aber wird durch die Anstellung eines derart Vorbestraften in die wirtschaftliche Kraft eingegriffen; ein Vermögensschaden ist nicht entstanden.

Auch der Fall des Hilfsarbeiters, der seine Vorstrafen verschwiegen und in einem Rüstungsbetrieb eingestellt wurde, lässt sich nach der neuen Theorie in rechtlich befriedigender Weise lösen.

Durch die Einstellung eines Hilfsarbeiters wird grundsätzlich nicht in die wirtschaftliche Kraft eines Unternehmers eingegriffen. Von einem Hilfsarbeiter wird erwartet, dass er fleissig und tüchtig arbeitet, weitere Anforderungen aber werden an ihn nicht gestellt. Eventuelle Vorstrafen sind für seine Tätigkeit nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sie berühren d. s Vermögen des Arbeitgebers nicht. Auch in dem speziellen Fall, in dem der Hilfsarbeiter wegen der spionagegefährdeten Arbeit ausgestellt werden musste, wurde durch die Anstellung nicht unerlaubt in das Vermögen des Bauunternehmers eingegriffen. Die Substanz und der Umfang der wirtschaftlichen Kraft muss auch für einen Dritten erkennbar sein. Der subjektive Vermögenswert, der bei Einstellung eines Hilfsarbeiters dem Begriff der wirtschaftlichen Kraft zuzuschreiben ist, besteht für

den Unternehmer darin, dass der Hilfsarbeiter die von ihm erwartete Arbeit verrichtet. Es wird von ihm aber im Rahmen seiner Tätigkeit nicht verlangt werden können, ein vorstrafenfreies Vorleben aufweisen zu können. Diese Forderung wäre auch für einen aussenstehenden Dritten auch unter Anlegung scharfer Massstäbe nicht erkennbar. Ein unerlaubter Eingriff durch eine durch Täuschung bewirkte Anstellung eines Hilfsarbeiters in die wirtschaftliche Kraft des jeweiligen Anstellenden kann nicht angenommen werden.

d) Das Beamtenrechtsverhältnis wird, worauf schon mehrmals hingewiesen wurde, nicht nur durch Leistung von Arbeit auf der einen und Gegenleistung in Geld auf der anderen Seite beherrscht, sondern es muss darauf abgestellt werden, dass der Staat umfassende Fürsorgepflichten für seine Beamten übernimmt, während diese nicht nur ihre reine Arbeitskraft zur Verfügung stellen, sondern darüber hinaus auch verpflichtet sind, unter jedem Gesichtspunkt Loyalität gegenüber dem Staat zu zeigen und die Staatsinteressen zu fördern und zu wahren.

Die Folge dieser tiefgreifenden gegenseitigen Verpflichtungen ist, dass gerade beim Beamtenverhältnis durch Fehlen von charakterlichen oder geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten sehr schnell in die auch nach aussen erkennbare wirtschaftliche Kraft eingegriffen werden kann. Der Staat, der einen Bewerber, der die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, einstellt, ist trotzdem verpflichtet, dem Beamten auf Grund des bestehenden engen Fürsorgeverhältnisses neben dem Gehalt auch Beihilfen, später Pension, - auf die der Beamte jetzt schon ein Anwartschaftsrecht hat - zu gewähren. Ist der Beamte aber nicht brauchbar, so wurde durch seine Übernahme in das Beamtenverhältnis zweifellos in die wirtschaftliche Kraft des Staates eingegriffen, der ebenso, wie jeder Privatmann, nach wirtschaftlichen bzw. hier haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten handeln muss.

Daraus wird ersichtlich, dass auch nach der neuen Schadensauffassung zweifellos noch Unterschiede zwischen Angestellten und Arbeitern auf der einen und Beamten auf der anderen Seite zu beachten sind. Diese Differenzierung lässt sich aber ohne grössere Schwierigkeiten vornehmen, wobei es natürlich auch hier letztlich Tatfrage bleibt, ob ein Vermögensschaden entstanden ist oder nicht.

SCHLUSSBEMERKUNG

Das Anliegen der Arbeit ist erreicht, wenn dem Leser ein Überblick über den Stand und die Entwicklung der Rechtssprechung zum Anstellungsbetrug vermittelt werden konnte und er durch die Lösungsversuche der Wissenschaft auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Neuorientierung und deren rechtliche und praktische Durchführbarkeit aufmerksam gemacht und dadurch vielleicht an dem Problemkreis interessiert wurde.

Es kann aber nicht übersehen werden, dass es grosse Schwierigkeiten bereiten wird, eine neue Vermögensauffassung in die Praxis einzuführen. Eine durchgreifende Änderung liesse sich nur dadurch herbeiführen, dass der Vermögensbegriff gesetzlich definiert wird oder dass der Bundesgerichtshof sich eine neue Vermögenstheorie zu eigen macht.

Eine gesetzliche Definition hat dabei den Nachteil, dass sie mehr oder weniger starr und unbeweglich ist und sich daher neuen Gegebenheiten nur sehr schwer anpassen lässt, während sich eine von der höchstrichterlichen Rechtssprechung geprägte Auffassung nicht sklavisch an einen Wortlaut zu halten hat, sondern einer möglichen und notwendigen Abänderung immer zugänglich ist.

Es wäre daher zu wünschen, dass sich der Bundesgerichtshof einmal mit der bestehenden Problematik auseinandersetzt und den überkommenen Vermögensbegriff einer neuen Deutung und einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse zuführt.

Der Strafrechtsentwurf 1960 hat mit § 468 einen neuen Tatbestand geschaffen, der aber nur die Erschleichung öffentlich-rechtlicher Stellungen erfasst.

§ 468 hat folgenden Wortlaut:

> Wer eine Behörde, die für die Einstellung, Anstellung oder Beförderung eines Amtsträgers zuständig ist, über einen Umstand täuscht, der nach gesetzlichen Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften eine Voraussetzung für die Einstellung, Anstellung oder Beförderung bildet und dadurch bewirkt, dass ihm oder einem anderen ein öffentliches Amt übertragen wird, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Strafhaft bestraft.

Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass dieser Tatbestand nicht in den Abschnitt Vermögensverbrechen, sondern in den Abschnitt Straftaten gegen den öffentlichen Dienst eingeordnet wurde.

Auch wenn dieser Tatbestand Gesetz werden sollte, so bleibt die Problematik der Erschleichung privatrechtlicher Stellungen bestehen und bedarf einer höchstrichterlichen Klärung.

LEBENSLAUF

Am 8. Juli 1936 wurde ich in Traunstein als Sohn des Bau-Ing. Hermann Stocker und seiner Ehefrau Leni geboren. Im Jahre 1939, kurz nach der Geburt meines Bruders, wurde mein Vater, der bei der Reichsautobahn beschäftigt war, nach Österreich-Salzkammergut versetzt. Ab 1942 besuchte ich in Altmünster am Traunsee die Volksschule.

Im Herbst 1945, mein Vater war gerade aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, wurden wir aus Österreich ausgewiesen und zogen ins Allgäu, die Heimat meiner Eltern.

Bald darauf wurde mein Vater Leiter der Autobahn-Strassenmeisterei in Siegsdorf und holte seine Familie nach.

Im Herbst 1946 machte ich die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium mit Oberrealschule Traunstein, Abteilung Humanistisches Gymnasium, das ich im Juni 1954 absolvierte.

Mein Studium an der Universität München begann ich im Wintersemester 1954/55. Nach Ablegung des Referendarexamens im Herbst 1958 durchlief ich den Vorbereitungsdienst in Traunstein und München.

Der grossen juristischen Staatsprüfung unterzog ich mich im Oktober/November 1962.

Siegsdorf, den 8. 1. 1963